



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Februar 2020  
(OR. en)

5715/20  
ADD 1

AGRILEG 14  
VETER 9  
DELECT 13

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Januar 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 416 final ANNEXES 1 to 30
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 416 final ANNEXES 1 to 30.

---

Anl.: C(2020) 416 final ANNEXES 1 to 30



Brüssel, den 30.1.2020  
C(2020) 416 final

ANNEXES 1 to 30

## **ANHÄNGE**

**der**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung**

## ANHANG I

### LISTE DER SEUCHEN, DIE IM AUSFUHRDRITTLAND ODER - DRITTLANDSGEBIET ANGEZEIGT UND GEMELDET WERDEN MÜSSEN

#### 1. LANDTIERE

Alle gelisteten Seuchen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/429, die in Anhang II der genannten Verordnung für die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten gelisteten Arten von Landtieren aufgeführt sind.

#### 2. ZUCHTMATERIAL

##### 2.1. Von Huftieren

- Maul- und Klauenseuche
- Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis*
- Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*)
- Infektion mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24)
- Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie
- Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis
- Bovine Virus Diarrhoe
- Bovine Genitale Campylobakteriose
- Trichomonadose
- Enzootische Leukose der Rinder
- Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*)
- Infektion mit dem Virus der Equinen Viralen Arteritis
- Ansteckende Blutarmut der Einhufer
- Ansteckende Pferdemetritis
- Klassische Schweinepest
- Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit
- Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine

##### 2.2. Von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

Alle gelisteten Seuchen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/429, die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführt und für die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten gelisteten Arten von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von Belang sind, von denen Zuchtmaterial gewonnen wird, das in die Union eingeführt werden darf.

- 3. ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS VON HUFTIEREN, GEFLÜGEL UND FEDERWILD**
- 3.1. Frisches Fleisch von Huftieren**
- Maul- und Klauenseuche
  - Infektion mit dem Rinderpest-Virus
  - Infektion mit dem Riftal-Fieber-Virus
  - Pockenseuche der Schafe und Ziegen
  - Pest der kleinen Wiederkäuer
  - Klassische Schweinepest
  - Afrikanische Schweinepest
- 3.2. Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild**
- Hochpathogene Aviäre Influenza
  - Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit
- 3.3. Fleischerzeugnisse von Huftieren**
- Maul- und Klauenseuche
  - Infektion mit dem Rinderpest-Virus
  - Klassische Schweinepest
  - Afrikanische Schweinepest
- 3.4. Fleischerzeugnisse von Geflügel und Federwild**
- Hochpathogene Aviäre Influenza
  - Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit
- 3.5. Milch, Kolostrum, Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis**
- Maul- und Klauenseuche
  - Infektion mit dem Rinderpest-Virus
- 4. WASSERTIERE UND VON WASSERTIEREN STAMMENDE ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS**
- Epizootische Hämatopoetische Nekrose
  - Virale Hämorrhagische Septikämie
  - Infektiöse Hämatopoetische Nekrose
  - Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse
  - Koi-Herpesvirus-Infektion
  - Infektion mit *Microcytos mackini*
  - Infektion mit *Perkinsus marinus*
  - Infektion mit *Bonamia ostreae*
  - Infektion mit *Bonamia exitiosa*

- Infektion mit *Marteilia refringens*
- Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus
- Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit
- Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit

**ANHANG II**  
**MINDESTANGABEN ZU SEUCHENÜBERWACHUNGSPROGRAMMEN**  
**(gemäß Artikel 10)**

Bei der Übermittlung eines Seuchenüberwachungsprogramms müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- a) eine Beschreibung der epidemiologischen Lage bezüglich der Seuche vor Beginn der Umsetzung des Überwachungsprogramms sowie Daten über die epidemiologische Entwicklung der Seuche;
- b) die Zieltierpopulation, epidemiologische Einheiten und Zonen des Überwachungsprogramms;
- c) eine Beschreibung
  - i) der Organisation der zuständigen Behörde;
  - ii) der Überwachung der Durchführung des Überwachungsprogramms;
  - iii) der amtlichen Kontrollen, die während der Durchführung des Programms anzuwenden sind;
  - iv) der Aufgaben aller involvierten Unternehmer, Tiergesundheitsexperten, Tierärzte, Labors für Tiergesundheit und anderer betroffener natürlicher oder juristischer Personen;
- d) Beschreibung und Abgrenzung der geografischen und administrativen Gebiete, in denen das Überwachungsprogramm durchzuführen ist;
- e) die zur Bewertung der Programmfortschritte herangezogenen Indikatoren;
- f) die Diagnosemethoden, die Anzahl der zu untersuchenden Proben und die Häufigkeit der Probenahme und Tests;
- g) die bei der Ausarbeitung der risikobasierten gezielten Überwachung einzubeziehenden Risikofaktoren.

### ANHANG III

**Tabelle 1 Anforderungen hinsichtlich der Haltungszeiträume bei Huffieren, Honigbienen und Hummeln vor ihrem Eingang in die Union**

	<p><i>Mindesthaltungszeitraum in dem Herkunftsmitglied oder -drittlandsgebiet oder der Zone derselben gemäß Artikel 11 Buchstabe b Ziffer i</i></p>	<p><i>Mindesthaltungszeitraum in dem Herkunftsmitglied gemäß Artikel 11 Buchstabe b Ziffer ii</i></p>	<p><i>Mindestzeitraum, in dem die Tiere nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind, gemäß Artikel 11 Buchstabe b Ziffer iii</i></p>
<p>Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine</p>	<p>6 Monate oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 6 Monate alt sind</p>	<p>40 Tage oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 40 Tage alt sind</p>	<p>30 Tage oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 30 Tage alt sind</p>
<p>Zur Schlachtung bestimmte Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine</p>	<p>3 Monate oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 3 Monate alt sind</p>	<p>40 Tage oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 40 Tage alt sind</p>	<p>30 Tage oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 30 Tage alt sind</p>
<p>Equiden außer registrierte Equiden</p>	<p>3 Monate oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 3 Monate alt sind</p>	<p>30 Tage oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 30 Tage alt sind, außer in Gebieten, in denen ein Risiko des Ausbruchs der Afrikanischen Pferdepest besteht, wo dieser Zeitraum 40 Tage beträgt</p>	<p>15 Tage</p>
<p>Registrierte Equiden</p>	<p>40 Tage oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 40 Tage alt sind</p>	<p>30 Tage oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 30 Tage alt sind, außer in Gebieten, in denen ein Risiko des Ausbruchs der Afrikanischen Pferdepest besteht, wo dieser Zeitraum 40 Tage beträgt</p>	<p>15 Tage</p>

<p>Registrierte Pferde, die nach vorübergehender Ausfuhr für Turniere, Rennen und kulturelle Pferdesportveranstaltungen wieder eingeführt werden</p>	<p>bis zu 30 Tage oder bis zu 90 Tage bei besonderen Turnieren, Rennen oder kulturellen Pferdesportveranstaltungen</p>	<p>Nicht festgelegt</p>	<p>während der gesamten Dauer der vorübergehenden Ausfuhr</p>
<p>Huftiere außer Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Equiden</p>	<p>6 Monate oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 6 Monate alt sind</p>	<p>40 Tage oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 40 Tage alt sind</p>	<p>6 Monate oder seit der Geburt, wenn die Tiere weniger als 6 Monate alt sind</p>
<p>Honigbienen und Hummeln</p>	<p>Seit dem Schlupf</p>	<p>Seit dem Schlupf</p>	<p>Seit dem Schlupf</p>



**Tabelle 2 Anforderungen hinsichtlich der Haltungszeiträume von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vor ihrem Eingang in die Union**

<i>Kategorie von Vögeln</i>	<i>Der Haltungszeitraum gilt für</i>	<i>Mindesthaltungszeitraum in dem Herkunftsland oder - drittlandsgebiet oder der Zone derselben gemäß Artikel 11 Buchstabe b Ziffer i</i>	<i>Mindesthaltungszeitraum in dem Herkunftsbetrieb gemäß Artikel 11 Buchstabe b Ziffer ii</i>	<i>Mindestzeitraum, in dem die Tiere nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind, gemäß Artikel 11 Buchstabe b Ziffer iii</i>
Zuchtgeflügel	TS	3 Monate oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 3 Monate alt sind	6 Wochen oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 6 Wochen alt sind	6 Wochen oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 6 Wochen alt sind
Nutzgeflügel für die Erzeugung von Fleisch und Konsumeiern	TS	3 Monate oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 3 Monate alt sind	6 Wochen oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 6 Wochen alt sind	6 Wochen oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 6 Wochen alt sind
Nutzgeflügel zur Wiederaufstockung des Federwildbestands	TS	6 Wochen oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 6 Wochen alt sind	30 Tage oder seit dem Schlupf	30 Tage oder seit dem Schlupf
Zur Schlachtung bestimmtes Geflügel	TS	6 Wochen oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 6 Wochen alt sind	30 Tage oder seit dem Schlupf	30 Tage oder seit dem Schlupf
Eintagsküken	TS	Seit dem Schlupf	Seit dem Schlupf	Seit dem Schlupf
	HB	3 Monate	6 Wochen	–

Weniger als 20 Stück Zuchtgeflügel, Nutzgeflügel und zur Schlachtung bestimmtes Geflügel, ausgenommen Laufvögel	TS	3 Monate oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 3 Monate alt sind	3 Wochen oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 3 Wochen alt sind	3 Wochen oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 3 Wochen alt sind
	TS	Seit dem Schlupf	Seit dem Schlupf	Seit dem Schlupf
Weniger als 20 Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel	HB	3 Monate	3 Wochen	3 Wochen vor der Sammlung der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind
	TS	NA	3 Wochen oder seit dem Schlupf	3 Wochen oder seit dem Schlupf, wenn die Tiere weniger als 3 Wochen alt sind

TS = Tiere in der Sendung  
HB = Herkunftsbestand  
NA = nicht anwendbar

**TEIL A****ANHANG IV**

1. Mindestzeiträume der Seuchenfreiheit des Herkunftsmitgliedstaats oder -drittlandsgebiets oder der Zone derselben gemäß Artikel 22 Absatz 1 für **andere Huftiere als Equiden**:

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten*
Maul- und Klauenseuche	24 Monate**	24 Monate**	24 Monate**	24 Monate**	24 Monate**	24 Monate**	24 Monate**
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Infektion mit dem Riftal-Fieber-Virus	12 Monate	12 Monate	12 Monate	NA	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	12 Monate	NA	NA	NA	NA	NA	12 Monate
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	NA	12 Monate	12 Monate	NA	12 Monate	12 Monate	NA
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	NA	12 Monate	12 Monate	NA	NA	NA	NA
Lungenseuche der Ziegen	NA	12 Monate	12 Monate	NA	NA	NA	12 Monate
Afrikanische Schweinepest	NA	NA	NA	12 Monate	NA	NA	NA
Klassische Schweinepest	NA	NA	NA	12 Monate**	NA	NA	12 Monate
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	12 Monate	NA	NA	NA	NA	NA	NA

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

\*\* Es sei denn, die zuständige Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets erfüllt gemäß Artikel 22 Absatz 3 die spezifischen Bedingungen in Teil B.  
NA = nicht anwendbar

2. Mindestzeiträume der Seuchenfreiheit des Herkunftsdrittlands oder -drittlandsgebiets oder der Zone derselben gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a für **Equiden**:

Afrikanische Pferdepest	24 Monate
-------------------------	-----------

3. Mindestzeiträume, in denen die Seuche in dem Herkunftsdrittland oder -drittlandsgebiet oder der Zone derselben gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b bei **Equiden** nicht gemeldet wurde:

Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	24 Monate
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	36 Monate**
Beschälseuche	24 Monate**
Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> )	24 Monate**

\*\* Es sei denn, die zuständige Behörde des Drittlandes oder Drittlandsgebiets erfüllt gemäß Artikel 22 Absatz 3 die spezifischen Bedingungen in Teil B.

## TEIL B

**Spezifische Bedingungen**, die gemäß Artikel 22 Absatz 3 von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets erfüllt werden müssen, wenn das Drittland oder Drittlandsgebiet oder eine Zone derselben für einen kürzeren als den in der Tabelle in Teil A dieses Anhangs festgelegten Zeitraum frei von bestimmten Seuchen ist:

Maul- und Klauenseuche	Zusätzliche Informationen zur Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Drittland oder Drittlandsgebiet oder die Zone derselben als frei von der Maul- und Klauenseuche gilt.
Klassische Schweinepest	a) Zusätzliche Informationen zur Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem das Drittland oder Drittlandsgebiet oder die Zone derselben als frei von der klassischen Schweinepest gilt; b) die für den Eingang in die Union bestimmten Tiere wurden innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union mit Negativbefund einem Test zum Nachweis der klassischen Schweinepest unterzogen.
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	a) Die Seuche wurde während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union nicht in dem Herkunftsbetrieb gemeldet; b) die Kommission hat das bei Zuchtequiden im Herkunftsbetrieb angewandte Überwachungsprogramm anerkannt, mit dem nachgewiesen wurde, dass in diesem 6-monatigen Zeitraum keine Infektion vorlag.
Beschälseuche	a) Die Seuche wurde während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union nicht in dem Herkunftsbetrieb gemeldet; b) die Kommission hat das Überwachungsprogramm anerkannt, mit dem nachgewiesen wurde, dass in diesem 6-monatigen Zeitraum im Herkunftsbetrieb keine Infektion vorlag.
Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> )	a) Die Seuche wurde während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union nicht in dem Herkunftsbetrieb gemeldet; b) die Kommission hat das Überwachungsprogramm anerkannt, mit dem nachgewiesen wurde, dass in diesem 6-monatigen Zeitraum im Herkunftsbetrieb keine Infektion vorlag.

## TEIL C

1. Anforderungen hinsichtlich der Nichtimpfung an das Herkunftsmitglied oder -drittlandsgebiet oder eine Zone derselben und an **andere Huftiere als Equiden** gemäß Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe a:

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten*
Maul- und Klauenseuche	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT
Rifttal-Fieber-Virus	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT	NA	NG/NGT	NG/NGT	NG/NGT
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	NG/NGT	NA	NA	NA	NA	NA	NG/NGT
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	NA	NG/NGT	NG/NGT	NA	NG/NGT	NG/NGT	NA
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	NA	NG/NGT	NG/NGT	NA	NA	NA	NA
Lungenseuche der Ziegen	NA	NG/NGT	NG/NGT	NA	NA	NA	NG/NGT
Klassische Schweinepest	NA	NA	NA	NG/NGT	NA	NA	NA
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	NGT	NA	NA	NA	NA	NA	NA

NG = während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union wurden in dem Drittland oder Drittlandsgebiet oder der Zone derselben keine Impfungen durchgeführt, und in das Drittland oder Drittlandsgebiet oder in die Zone derselben sind keine geimpften Tiere eingegangen

NGT = die für den Eingang in die Union bestimmten Tiere wurden nicht geimpft

NA = nicht anwendbar

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

2. Anforderungen hinsichtlich der Nichtimpfung an das Herkunftsdrittland oder -drittlandsgebiet oder eine Zone derselben und an **Equiden** gemäß Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b:

Afrikanische Pferdepest	– In dem Herkunftsdrittland oder -drittlandsgebiet oder der Zone derselben wurde während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union keine systematische Impfung durchgeführt und die Equiden wurden zumindest in den letzten 40 Tagen vor dem Versand in die Union nicht geimpft.
Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	– Die Equiden wurden zumindest in den letzten 60 Tagen vor dem Versand in die Union nicht geimpft.

## ANHANG V

### ANFORDERUNGEN AN DEN EINGANG IN DIE UNION HINSICHTLICH DER SEUCHENFREIHEIT DES HERKUNFTSDRITTLANDES ODER -DRITTLANDSGEBIETS ODER DER ZONE DERSELBEN IN BEZUG AUF EINE INFEKTION MIT DEM *MYCOBACTERIUM-TUBERCULOSIS*-KOMPLEX (*M. BOVIS*, *M. CAPRAE* UND *M. TUBERCULOSIS*) UND EINE INFEKTION MIT *BRUCELLA ABORTUS*, *B. MELITENSIS* UND *B. SUIS*

#### 1. INFEKTION MIT DEM *MYCOBACTERIUM-TUBERCULOSIS*-KOMPLEX (*M. BOVIS*, *M. CAPRAE* UND *M. TUBERCULOSIS*) (GEMÄß ARTIKEL 22 ABSATZ 5)

##### 1.1. Rinder

Stammen Rinder nicht aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die in Bezug auf Rinder frei von dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae*, *M. tuberculosis*) ist, müssen sie eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) sie wurden in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] mit Negativbefund auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) getestet; oder
- b) sie sind weniger als 6 Wochen alt.

#### 2. INFEKTION MIT *BRUCELLA ABORTUS*, *B. MELITENSIS* UND *B. SUIS* (GEMÄß ARTIKEL 22 ABSATZ 6)

##### 2.1. Rinder

Stammen Rinder nicht aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die ohne Impfung in Bezug auf Rinder frei von *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* ist, müssen sie eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) sie wurden anhand einer in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Probe und im Fall von Muttertieren anhand einer mindestens 30 Tage nach der Geburt entnommenen Probe mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] mit Negativbefund auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* getestet; oder
- b) sie sind weniger als 12 Monate alt; oder
- c) sie sind kastriert.

##### 2.2. Schafe und Ziegen

Stammen Schafe und Ziegen nicht aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die ohne Impfung in Bezug auf Schafe und Ziegen



frei von *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* ist, müssen sie eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) sie wurden anhand einer in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Probe und im Fall von Muttertieren anhand einer mindestens 30 Tage nach der Geburt entnommenen Probe mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] mit Negativbefund auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* getestet; oder
- b) sie sind weniger als 6 Monate alt; oder
- c) sie sind kastriert.

## ANHANG VI

### TEIL A

#### **BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON HUFTIEREN HINSICHTLICH DER SEUCHENFREIHEIT DES HERKUNFTSDRITTLANDS ODER - DRITTLANDSGEBIETS ODER DER ZONE DERSELBEN IN BEZUG AUF EINE INFEKTION MIT DEM VIRUS DER BLAUZUNGENKRANKHEIT (SEROTYPEN 1-24) FÜR EINEN ZEITRAUM VON 2 JAHREN (GEMÄß ARTIKEL 22 ABSATZ 7)**

Stammen Huftiere gelisteter Arten nicht aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, müssen sie aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben stammen, das bzw. die mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) die Tiere wurden in einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben gehalten, das bzw. die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards rules for surveillance, eradication programmes, and disease-free status for certain listed and emerging diseases* [Dokument C(2019)4056] ist:
  - i) über einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union; oder
  - ii) über einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in das Drittland oder Drittlandsgebiet oder die Zone derselben, das bzw. die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden; oder
  - iii) über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union, und sie wurden mit Negativbefund einem Polymerasekettenreaktionstest (PCR-Test) unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in das Drittland oder Drittlandsgebiet oder die Zone derselben, das bzw. die saisonal frei von Viren der Blauzungenkrankheit ist, gewonnen wurden;
- b) die Tiere stammen aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben, in dem bzw. der ein gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards rules for surveillance, eradication programmes, and disease-free status for certain listed and emerging diseases* [Dokument C(2019)4056] ausgearbeitetes und umgesetztes Überwachungssystem in Kraft ist, und sie wurden gegen alle in den vorangegangenen 2 Jahren in diesem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben gemeldeten Serotypen (1 bis 24) des Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, und die Tiere befinden sich immer noch in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum, und die Tiere erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- i) sie wurden mehr als 60 Tage vor dem Datum des Versands in die Union geimpft; oder
  - ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes gemäß den Spezifikationen des Impfstoffs entnommen wurden, mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen;
- c) die Tiere stammen aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben, in dem bzw. der ein gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards rules for surveillance, eradication programmes, and disease-free status for certain listed and emerging diseases* [Dokument C(2019)4056] ausgearbeitetes und umgesetztes Überwachungssystem in Kraft ist, und die Tiere wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in den vorangegangenen 2 Jahren in dem betreffenden Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben gemeldeten Serotypen (1-24) des Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können, und
- i) der serologische Test muss an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt worden sein;
- oder
- ii) der serologische Test muss an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt worden sein, und die Tiere wurden anhand von frühestens 14 Tage vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Proben mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen.

## TEIL B

### **BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON SENDUNGEN VON RINDERN HINSICHTLICH DER SEUCHENFREIHEIT DES HERKUNFTSDRITTLANDS ODER -DRITTLANDSGEBIETS ODER DER ZONE DERSELBEN IN BEZUG AUF DIE ENZOOTISCHE LEUKOSE DER RINDER (GEMÄß ARTIKEL 22 ABSATZ 8)**

Stammen Rinder nicht aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist, müssen sie aus einem Betrieb stammen, in dem oder der diese Seuche in dem Zeitraum von 24 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union nicht gemeldet wurde, und:

- a) wenn die Tiere älter als 24 Monate sind, wurden sie mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] mit Negativbefund einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, durchgeführt entweder:
  - a) anhand von zwei Proben, die im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, während die Tiere isoliert von den anderen Rindern desselben Betriebs gehalten wurden; oder
  - b) anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor ihrem Versand in die Union entnommen wurde, und alle in diesem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten

Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] vorgesehenen Diagnosemethoden einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, die anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;

- b) wenn die Tiere jünger als 24 Monate sind, stammen sie von Muttertieren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] vorgesehenen Diagnosemethoden einer Laboruntersuchung auf die Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, die anhand zweier Proben, die im Abstand von frühestens 4 Monaten in dem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.

## ANHANG VII

### ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DEN EINGANG IN DIE UNION VON HUFTIEREN IN BEZUG AUF BESTIMMTE SEUCHEN DER KATEGORIE C (GEMÄSS ARTIKEL 22 ABSATZ 9)

#### **1. INFEKTIÖSE BOVINE RHINOTRACHEITIS/INFEKTIÖSE PUSTULÖSE VULVOVAGINITIS**

##### **1.1. Rinder**

Die Tiere sind nicht geimpft und müssen für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in Quarantäne gehalten worden sein und einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus von BoHV-1 unterzogen worden sein. Es muss eine der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] angewandt und ein Negativbefund erzielt worden sein. Zudem muss der Test anhand einer Probe durchgeführt worden sein, die in dem Herkunftsbetrieb innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommen wurde.

##### **1.2. Camelidae und Cervidae**

*Camelidae* und *Cervidae*, die für den Eingang in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „seuchenfrei“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm in Bezug auf die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis bei Rindern bestimmt sind, müssen aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in die Union bei Tieren der gleichen Art wie der in der Sendung keine Fälle der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis gemeldet wurden.

#### **2. BOVINE VIRUS DIARRHOE**

Die Tiere sind nicht gegen Bovine Virus Diarrhoe geimpft und müssen mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] mit Negativbefund auf Antigene oder Genome gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe getestet worden sein, und wurden entweder

- a) für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor ihrem Abgang in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und im Fall von trächtigen Muttertieren mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] anhand von frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommenen Proben mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen; oder
- b) mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von

Antikörpern gegen die Bovine Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die entweder vor dem Abgang oder im Falle von trächtigen Muttertieren vor der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.

### **3. INFEKTION MIT DEM VIRUS DER AUJESZKYSCHEN KRANKHEIT**

Die Tiere wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit geimpft und wurden

- a) über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten; und
- b) mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, durchgeführt anhand von zwei Proben, die im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, wobei die letzte Probe innerhalb des Zeitraums vom 15 Tagen vor dem Datum des Versand in die Union entnommen wurde.

## ANHANG VIII

### TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DEN HERKUNFTSBETRIEB VON HUFTIEREN

1. Mindestflächen (Radius) und -zeiträume (vor dem Versand in die Union), auf bzw. in denen in dem Herkunftsbetrieb **anderer Huftiere als Equiden** und in dessen Umkreis gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i kein Seuchenfall gemeldet wurde:

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten*
Maul- und Klauenseuche	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage
Infektion mit dem Riftal-Fieber-Virus	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	NA	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	10 km / 30 Tage	NA	NA	NA	NA	NA	10 km / 30 Tage
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	NA	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	NA	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	NA
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	NA	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	NA	NA	NA	NA
Lungenseuche der Ziegen	NA	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	NA	NA	NA	10 km / 30 Tage
Afrikanische Schweinepest	NA	NA	NA	10 km / 30 Tage	NA	NA	NA
Klassische Schweinepest	NA	NA	NA	10 km / 30 Tage	NA	NA	NA
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	10 km / 30 Tage	NA	NA	NA	NA	NA	NA
Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie	150 km / 2 Jahre**	150 km / 2 Jahre**	150 km / 2 Jahre**	NA	150 km / 2 Jahre**	150 km / 2 Jahre**	150 km / 2 Jahre**

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

\*\* Nicht anwendbar, wenn die Tiere aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben stammen, das bzw. die gemäß dem einschlägigen Kapitel des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) saisonal frei von der Seuche ist.

NA = nicht anwendbar

2. Mindestzeiträume, in denen in dem Herkunftsbetrieb **anderer Huftiere als Equiden** gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i kein Seuchenfall gemeldet wurde:

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten*
<i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	NA	NA	6 Monate	NA	siehe Equiden (Nummer 4)	NA	NA
Tollwut	30 Tage						
Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> )	30 Tage**	30 Tage**	30 Tage**	NA	30 Tage**	30 Tage**	30 Tage**
Milzbrand	15 Tage						
Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit	NA		30 Tage		NA		

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

\*\* Wenn die Seuche in einem Zeitraum von 2 Jahren vor dem Datum des Versands in die Union in dem Herkunftsbetrieb gemeldet wurde, muss der betroffene Betrieb nach dem letzten Ausbruch Beschränkungen unterlegen haben bis

- a) die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden;
- b) die in dem Betrieb verbleibenden Tiere mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) gemäß Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission *as regards animal health requirements for movements within the Union of terrestrial animals and hatching eggs* [Dokument C(2019)4058] unterzogen wurden, durchgeführt anhand von Proben, die mindestens 6 Monate, nachdem die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden, entnommen wurden.

NA = nicht anwendbar



3. Mindestflächen (Radius) und -zeiträume, auf bzw. in denen im Herkunftsbetrieb der **Equiden** und in dessen Umkreis gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii kein Fall oder Ausbruch der Ansteckenden Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde:

	Gebiet	Zeitraum	Anforderungen im Falle eines Ausbruchs in dem Betrieb
Ansteckende Blutarmut der Einhufer	200 m	3 Monate <sup>1</sup>	Alle Equiden wurden isoliert, bis sie anhand von zwei nach der Schlachtung des infizierten Tieres im Abstand von 3 Monaten entnommenen Proben mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden.

4. Mindestzeiträume, in denen im Herkunftsbetrieb der **Equiden** gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii kein Fall oder Ausbruch bestimmter Seuchen gemeldet wurde:

	Zeitraum	Anforderungen im Falle eines früheren Ausbruchs in dem Betrieb
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	6 Monate	<p>Wurde in dem Betrieb in einem Zeitraum von 3 Jahren vor dem Datum des Versands in die Union eine Infektion gemeldet, so galten für den Betrieb nach dem letzten Ausbruch so lange von der zuständigen Behörde verhängte Verbringungsbeschränkungen bis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die infizierten Tiere getötet und beseitigt wurden; und</li> <li>– die verbleibenden Tiere mit Negativbefund einer Untersuchung gemäß Kapitel 2.5.11 Absatz 3.1 des OIE-Handbuchs für Landtiere (Fassung von 2015) unterzogen wurden, durchgeführt anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt der Tötung und Beseitigung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfizierung des Betriebs entnommen wurden.</li> </ul>
Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	6 Monate	<p>Stammen die Tiere aus einem Betrieb in einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben, in dem bzw. der in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Versands in die Union die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde, so müssen sie den Anforderungen gemäß Ziffer i sowie den Anforderungen gemäß Ziffer ii oder iii genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Abgang sind sie klinisch gesund geblieben, und die unter Ziffer ii oder Ziffer iii genannten Tiere, bei denen ein Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur ermittelt wurde, wurden mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der [Dokument C(2019)4058] vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem Diagnostest zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen; und</li> <li>ii) die Tiere wurden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen in Quarantäne gehalten, bei der sie vor Angriffen durch Vektorinsekten geschützt waren,</li> </ul>

		<p>und sie wurden entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft; oder</li> <li>– mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der [Dokument C(2019)4058] vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, durchgeführt anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung in Quarantäne entnommen wurde;</li> </ul> <p>iii) die Tiere wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der [Dokument C(2019)4058] vorgesehenen Diagnosemethode einem Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der keinen Antikörpertiteranstieg ergab, durchgeführt anhand von zwei gepaarten Proben, die im Abstand von 21 Tagen entnommen wurden, wobei die zweite Probenahme in den letzten 10 Tagen vor dem Abgangsdatum erfolgte; und</li> <li>– mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 2 der [Dokument C(2019)4058] vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem Test zum Nachweis des Virus-Genoms der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, durchgeführt anhand einer Probe, die innerhalb von 48 Stunden vor dem Abgang entnommen wurde, wobei die Tiere im Zeitraum von der Probenahme bis zum Abgang vor Angriffen durch Vektorinsekten geschützt waren.</li> </ul>
Beschälseuche	6 Monate	<p>Wurde in dem Betrieb in einem Zeitraum von 2 Jahren vor dem Datum des Versands in die Union eine Infektion gemeldet, so galten für den Betrieb nach dem letzten Ausbruch so lange von der zuständigen Behörde verhängte Verbringungsbeschränkungen bis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die infizierten Tiere getötet und beseitigt oder geschlachtet wurden oder alle infizierten männlichen Equiden kastriert wurden; und</li> <li>– die verbleibenden Equiden in dem Betrieb, mit</li> </ul>

		Ausnahme der kastrierten männlichen Equiden gemäß dem ersten Spiegelstrich, die getrennt von den weiblichen Equiden gehalten werden, mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 8 der [Dokument C(2019)4058] anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahmen gemäß dem ersten Spiegelstrich entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf die Beschälseuche unterzogen wurden.
Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> )	6 Monate	<p>Wurde in dem Betrieb in einem Zeitraum von 2 Jahren vor dem Datum des Versands in die Union eine Infektion gemeldet, so galten für den Betrieb so lange von der zuständigen Behörde verhängte Verbringungsbeschränkungen bis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die infizierten Tiere aus dem Betrieb ausgestallt wurden; und</li> <li>– die verbleibenden Tiere mittels einer der in [Anhang I Teil 3 des Dokuments C(2019)4058] vorgesehenen Diagnosemethoden mit Negativbefund einem Test auf Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) unterzogen wurden, durchgeführt anhand von Proben, die mindestens 6 Monate, nachdem das letzte infizierte Tier aus dem Betrieb ausgestallt wurde, entnommen wurden.</li> </ul>
Ansteckende Blutarmut der Einhufer	90 Tage	<p>Wurde in dem Betrieb in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union eine Infektion gemeldet, so galten für den Betrieb nach dem letzten Ausbruch so lange von der zuständigen Behörde verhängte Verbringungsbeschränkungen bis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die infizierten Tiere getötet und beseitigt oder geschlachtet wurden; und</li> <li>– die verbleibenden Tiere in dem Betrieb mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 9 der [Dokument C(2019)4058] anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahmen gemäß dem ersten Spiegelstrich und der Reinigung und Desinfizierung des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden.</li> </ul>
Tollwut	30 Tage	–
Milzbrand	15 Tage	–

## ANHANG IX

### 1. INFEKTION MIT DEM *MYCOBACTERIUM-TUBERCULOSIS*-KOMPLEX (*M. BOVIS*, *M. CAPRAE* UND *M. TUBERCULOSIS*) (GEMÄß ARTIKEL 23 ABSATZ 2)

Art	Anforderungen an den Herkunftsbetrieb
Rinder	seuchenfrei in Bezug auf Rinder
Schafe	In dem Betrieb, wurde in den letzten 42 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex ( <i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i> ) gemeldet.
Ziegen	In dem Betrieb wurde die Überwachung auf Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex ( <i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i> ) anhand der Verfahren gemäß Anhang II Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission [Dokument C(2019)4058] mindestens in den letzten 12 Monaten vor dem Versand in die Union an Tieren derselben Art wie die Tiere in der Sendung, die in den Betrieben gehalten werden, durchgeführt, und in diesem Zeitraum:
<i>Camelidae</i>	
<i>Cervidae</i>	
	<p>a) wurden nur Tiere derselben Art wie die Tiere in der Sendung aus Betrieben, die die Maßnahmen dieses Absatzes anwenden, in den Betrieb eingestellt;</p> <p>b) wenn ein Fall einer Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) bei in dem Betrieb gehaltenen Tieren derselben Art wie die Tiere in der Sendung gemeldet wurde, wurden Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission [Dokument C(2019)4058] ergriffen.</p>

### 2. INFEKTION MIT *BRUCELLA ABORTUS*, *B. MELITENSIS* UND *B. SUIIS* (GEMÄß ARTIKEL 23 ABSATZ 3)

Art	Anforderungen an den Herkunftsbetrieb
Rinder	Der Betrieb ist seuchenfrei ohne Impfung in Bezug auf Rinder.
Schafe	Der Betrieb ist seuchenfrei ohne Impfung in Bezug auf Schafe und Ziegen.
Ziegen	Der Betrieb ist seuchenfrei ohne Impfung in Bezug auf Schafe und Ziegen.
Schweine	<p>In dem Betrieb wurde in den letzten 42 Tagen vor dem Versand in die Union keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> gemeldet und während der letzten 12 Monate vor dem Versand in die Union</p> <p>a) wurden in dem Betrieb Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung, einschließlich hinsichtlich Haltungsbedingungen und Fütterungssystemen, durchgeführt, um erforderlichenfalls die Übertragung einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> von wild lebenden Tieren gelisteter Arten auf die in dem Betrieb gehaltenen Schweine zu verhindern, und nur Schweine aus Betrieben mit gleichwertigen Maßnahmen zum</p>

	<p>Schutz vor biologischen Gefahren wurden eingestallt; oder</p> <p>b) wurden bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektionen mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission [Dokument C(2019)4058] durchgeführt und während dieses Zeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– wurden nur Schweine aus Betrieben, die die unter den Buchstaben a oder b vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren oder Überwachungsmaßnahmen durchführen, in den Betrieb eingestallt; und</li> <li>– wurden im Falle einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> bei den im Betrieb gehaltenen Schweinen Maßnahmen gemäß [Anhang II Teil 1 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission (Dokument C(2019)4058)] ergriffen.</li> </ul>
	<p>In den letzten 42 Tagen vor dem Versand in die Union wurde bei <i>Camelidae</i> keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> gemeldet, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/... der Kommission [Dokument C(2019)4058] vorgesehenen Diagnosemethoden mit Negativbefund einem Test zum Nachweis auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, der anhand einer in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in die Union bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommenen Probe durchgeführt wurde.</p>
<i>Cervidae</i>	<p>In den letzten 42 Tagen vor dem Versand in die Union wurde bei <i>Cervidae</i> keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> gemeldet.</p>

## ANHANG X

### **SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN EINGANG IN DIE UNION BESTIMMTER ARTEN UND KATEGORIEN VON HUFTIEREN IN BEZUG AUF EINE INFEKTION MIT *BRUCELLA* GEMÄSS ARTIKEL 24 ABSATZ 5**

#### **1. SCHAFE:**

Unkastrierte Schafböcke, außer jene, die zur Schlachtung in der Union bestimmt sind, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) sie wurden mindestens 60 Tage ununterbrochen in einem Betrieb gehalten, in dem in einem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union keine Infektion mit *Brucella ovis* (infektiöse Epididymitis) gemeldet wurden;
- b) sie wurden in den 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von *Brucella ovis* (infektiöse Epididymitis) unterzogen.

#### **2. HUFTIERE DER FAMILIE TAYASSUIDAE**

Huftiere der Familie *Tayassuidae* müssen in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union mittels einer der Diagnosemethoden gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 2 des Dokuments C(2019)4058 mit Negativbefund einem Test zum Nachweis von *Brucella suis* unterzogen worden sein.

## ANHANG XI

### SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN EQUIDEN GEMÄSS ARTIKEL 24 ABSATZ 6

#### 1. STATUSGRUPPEN, DENEN DRITTLÄNDER ODER DRITTLANDSGEBIETE ODER ZONEN DERSELBEN ZUGEORDNET SIND

Statusgruppe	Seuchen, in Bezug auf die spezifische Anforderungen gelten müssen
<b>A</b>	Ansteckende Blutarmut der Einhufer
<b>B</b>	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Rotz, Beschälseuche
<b>C</b>	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis
<b>D</b>	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Rotz, Beschälseuche, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Surra
<b>E</b>	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Rotz, Beschälseuche, Afrikanische Pferdepest, Surra
<b>F</b>	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Beschälseuche, Afrikanische Pferdepest
<b>G</b>	Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Rotz, Beschälseuche, Surra

#### 2. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

##### 2.1. Spezifische Anforderungen in Bezug auf die Afrikanische Pferdepest:

Equiden müssen die Anforderungen gemäß einem der nachstehenden Buchstaben erfüllen.

- a) Die Tiere wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Versand in die Union isoliert in vektorgeschützten Räumlichkeiten gehalten und wurden jeweils mit Negativbefund einem serologischen und einem Erreger-Identifizierungstest auf die Afrikanische Pferdepest unterzogen, durchgeführt anhand einer frühestens 28 Tage nach dem Datum der Einstallung in die vektorgeschützten Räumlichkeiten und innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Versands entnommenen Blutprobe;
- b) die Tiere wurden für einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union isoliert in vektorgeschützten Räumlichkeiten gehalten und wurden ohne signifikanten Anstieg des Antikörpertiters zweimal im Abstand von mindestens 21 Tagen serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Afrikanischen Pferdepest unterzogen, durchgeführt anhand von Blutproben, von denen die erste Probe mindestens 7 Tage nach der Einstallung in die vektorgeschützten Räumlichkeiten entnommen wurde;
- c) die Tiere wurden für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Versand isoliert in vektorgeschützten Räumlichkeiten gehalten und wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Virus der Afrikanischen Pferdepest unterzogen, durchgeführt anhand einer frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstallung in die vektorgeschützten Räumlichkeiten und spätestens 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Versands entnommenen Blutprobe;

- d) es liegen schriftliche Nachweise dafür vor, dass die Tiere mit einem zugelassenen Impfstoff gegen alle Serotypen des Virus der Afrikanischen Pferdepest, die in der Quellpopulation auftreten, mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben mindestens 40 Tage vor der Einstellung in die vektorgeschützten Räumlichkeiten gegen die Afrikanische Pferdepest geimpft wurden, und die Tiere wurden für einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen isoliert in vektorgeschützten Räumlichkeiten gehalten;
- e) die Tiere wurden während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union isoliert in vektorgeschützten Räumlichkeiten gehalten und wurden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Afrikanischen Pferdepest unterzogen, durchgeführt am selben Tag und von demselben Labor anhand von Blutproben, die während der Isolationszeit in vektorgeschützten Räumlichkeiten zweimal im Abstand von 21 bis 30 Tagen entnommen wurden. Der zweite dieser Tests muss innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versanddatum jeweils mit Negativbefund oder mit Negativbefund bei einem Erreger-Identifizierungstest auf das Virus der Afrikanischen Pferdepest anhand der zweiten Probe durchgeführt worden sein.

## **2.2. Spezifische Anforderungen in Bezug auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis**

Equiden müssen mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Die Tiere wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen und höchstens 12 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und wurden für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und waren in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei ihre täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag.

Alle anderen Equiden in demselben Betrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, wurden mit Negativbefund einem Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen.

- b) die Tiere wurden nicht gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft und wurden für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen in vektorgeschützter Quarantäne gehalten und waren in diesem Zeitraum klinisch gesund, wobei ihre täglich gemessene Körpertemperatur stets innerhalb des normalen physiologischen Bereichs lag. Während der Quarantäne wurden die Tiere mit Negativbefund einem Diagnosetest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der auf einer Probe beruhte, die frühestens 14 Tage nach der Einstellung der Tiere in die vektorgeschützte Quarantäne entnommen wurde; die Tiere blieben bis zum Versand vor Vektorinsekten geschützt.

Alle anderen Equiden in demselben Betrieb, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, wurden mit Negativbefund einem



Bluttest zur Virusisolierung zum Nachweis der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis unterzogen.

- c) die Tiere wurden einem Hämagglutinationshemmtest auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der in demselben Labor und am selben Tag durchgeführt wurde anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen entnommenen Proben, von denen die zweite während eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versanddatum entnommen wurde, und bei dem der Antikörpertiter nicht anstieg; zudem wurde das Tier mit Negativbefund einem RT-PCR-Test (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion) zum Nachweis des Virus-Genoms der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis anhand einer Probe unterzogen, die innerhalb der 48 Stunden vor dem Versand entnommen wurde, und wurde vom Zeitpunkt der Probenahme für den RT-PCR-Test bis zum Verladen zum Versand durch eine Kombination aus der Anwendung zugelassener Insektenabwehrmittel und Insektizide auf den Tieren und Desinsektion der Stallung und der Transportmittel vor Vektorangriffen geschützt.

### **2.3. Spezifische Anforderungen in Bezug auf eine Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz)**

Equiden müssen einem Komplementbindungstest auf Rotz gemäß Kapitel 2.5.11 Absatz 3.1 des OIE-Handbuchs für Landtiere (Fassung von 2015) unterzogen worden sein. Der Test muss mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand einer innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Blutprobe durchgeführt worden sein.

### **2.4. Spezifische Anforderungen in Bezug auf die Beschälseuche**

Equiden müssen einem Komplementbindungstest auf die Beschälseuche gemäß Kapitel 2.5.3 Absatz 3.1 des OIE-Handbuchs für Landtiere (Fassung von 2013) unterzogen worden sein. Der Test muss mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:5 anhand einer innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Blutprobe durchgeführt worden sein. Zudem dürfen die getesteten Tiere während des Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor und nach dem Datum der Probenahme nicht zur Zucht eingesetzt worden sein.

### **2.5. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Surra (*Trypanosoma evansi*)**

Equiden müssen einem Card-Agglutinationstest auf Trypanosomiasis (CATT) gemäß Kapitel 2.1.21 Absatz 2.3 des OIE-Handbuchs für Landtiere (Fassung von 2012) unterzogen worden sein. Der Test muss mit Negativbefund bei einer Serumverdünnung von 1:4 anhand einer innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Blutprobe durchgeführt worden sein.

### **2.6. Besondere Anforderungen in Bezug auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer**

Equiden müssen einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID-Test) oder einem ELISA auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemäß Kapitel 2.5.6 Absätze 2.1 und 2.2 des OIE-Handbuchs für Landtiere (Fassung von 2013) unterzogen worden sein. Der Test muss mit Negativbefund anhand einer innerhalb eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Blutprobe durchgeführt worden sein.

**ANHANG XII**  
**FÜR GESCHLOSSENE BETRIEBE BESTIMMTE HUFTIERE**

**TEIL A:** Mindestzeiträume, in denen in dem geschlossenen Herkunftsbetrieb der für geschlossene Betriebe in der Union bestimmten Huftiere keine Seuchenfälle gemeldet wurden:

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten*
Maul- und Klauenseuche	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus	6 Monate	6 Monate	6 Monate	NA	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	6 Monate	NA	NA	NA	NA	NA	6 Monate
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	NA	6 Monate	6 Monate	NA	6 Monate	6 Monate	NA
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	NA	6 Monate	6 Monate	NA	NA	NA	NA
Lungenseuche der Ziegen	NA	6 Monate	6 Monate	NA	NA	NA	6 Monate
Afrikanische Schweinepest	NA	NA	NA	6 Monate	NA	NA	NA
Klassische Schweinepest	NA	NA	NA	6 Monate	NA	NA	NA
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	6 Monate	NA	NA	NA	NA	NA	NA
Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	NA	NA	6 Monate	NA	6 Monate	NA	NA
Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex ( <i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> , <i>M. tuberculosis</i> )	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Tollwut	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> )	30 Tage	30 Tage	30 Tage	NA	180 Tage	30 Tage	30 Tage
Milzbrand	30 Tage	30 Tage	30 Tage	30 Tage	30 Tage	30 Tage	30 Tage

Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit	NA	NA	NA	NA	12 Monate	NA	NA	NA	NA

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

NA = nicht anwendbar

**TEIL B: Mindestflächen (Radius) und -zeiträume, auf bzw. in denen im Umkreis um den geschlossenen Herkunftsbetrieb der für geschlossene Betriebe in der Union bestimmten Huftiere keine Seuchenfälle gemeldet wurden:**

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten *
Maul- und Klauenseuche	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage	NA	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage
Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder)	10 km / 30 Tage	NA	NA	NA	NA	NA	10 km / 30 Tage
Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	NA	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	NA	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	NA
Pockenseuche der Schafe und Ziegen	NA	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	NA	NA	NA	NA
Lungenseuche der Ziegen	NA	10 km / 30 Tage	10 km / 30 Tage	NA	NA	NA	10 km / 30 Tage
Afrikanische Schweinepest	NA	NA	NA	10 km / 12 Tage	NA	NA	NA
Klassische Schweinepest	NA	NA	NA	10 km / 12 Tage	NA	NA	NA
Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit	150 km / 30 Tage	NA	NA	NA	NA	NA	NA
Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage	NA	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage
Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage	NA	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage	150 km / 30 Tage
Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit	NA	NA	NA	5 km / 12 Monate**	NA	NA	NA

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

\*\* Zusätzlich müssen ein virologischer und ein serologischer Test durchgeführt werden, um das Auftreten der Seuche 30 Tage vor dem Versand in die Union ausschließen zu können.

NA = nicht anwendbar

## TEIL C:

Mindestzeiträume der Seuchenfreiheit des Drittlands oder Drittlandsgebiets oder der Zone derselben, in dem bzw. der sich der geschlossene Herkunftsbetrieb der **für geschlossene Betriebe in der Union bestimmten Huftiere** befindet:

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalte 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten*
Maul- und Klauenseuche	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus	48 Monate**	48 Monate**	48 Monate**	NA	48 Monate**	48 Monate**	48 Monate**
Afrikanische Schweinepest	NA	NA	NA	12 Monate**	NA	NA	NA
Klassische Schweinepest	NA	NA	NA	12 Monate**	NA	NA	NA
Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**	12 Monate**
Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)	24 Monate**	24 Monate**	24 Monate**	NA	24 Monate**	24 Monate**	24 Monate**
Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie	24 Monate**	24 Monate**	24 Monate**	NA	24 Monate**	24 Monate**	24 Monate**

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

\*\* Es sei denn, es werden von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets alternative Garantien gemäß Teil D erbracht. NA = nicht zutreffend

**TEIL D:**

**Alternative Garantien, die von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets hinsichtlich bestimmter gelisteter Seuchen zu erbringen sind**

<p>Maul- und Klauenseuche</p>	<p>a) die Tiere müssen mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests, wie im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch für Landtiere“<sup>(4)</sup>) festgelegt, unterzogen worden sein, durchgeführt anhand von innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Proben; und</p> <p>b) für <i>Bovidae</i>, <i>Cervidae</i> und <i>Elephas</i> spp.: einem Probang-Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus nach den im OIE-Handbuch für Landtiere beschriebenen Verfahren, dessen Befund negativ war. Der Test wurde durchgeführt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) 10 Tage vor dem Datum des Versands in die Union im Falle anderer Arten als dem Afrikanischen Büffel (<i>Syncerus caffer</i>);</li> <li>ii) zweifach im Abstand von mindestens 15 Tagen, wobei der zweite Test im Zeitraum von 10 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union erfolgt sein muss, im Falle des Afrikanischen Büffels (<i>Syncerus caffer</i>).</li> </ul>
<p>Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus</p>	<p>a) Die Tiere müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in vektorgeschützten Räumlichkeiten in dem zugelassenen geschlossenen Betrieb in Quarantäne gehalten worden sein;</li> <li>ii) für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union keine Krankheitssymptome für eine Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gezeigt haben;</li> <li>iii) beim Transport zwischen den unter Ziffer i) genannten vektorgeschützten Räumlichkeiten und dem Verladen zum Versand in die Union vor Vektoren geschützt worden sein; und</li> </ul> <p>b) Die Tiere wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest zum Nachweis einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, der zum ersten Mal an zum Zeitpunkt des Beginns des Quarantänezeitraums entnommenen und zum zweiten Mal an mindestens 42 Tage nach diesem Zeitpunkt und während eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand in die Union entnommenen Proben durchgeführt wurde.</p>
<p>Afrikanische Schweinepest</p>	<p>Die Tiere wurden einem virologischen und einem serologischen Test zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest und der Klassischen Schweinepest gemäß dem im OIE-Handbuch für Landtiere für den internationalen Handel vorgeschriebenen Test unterzogen, durchgeführt anhand von in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Proben.</p>
<p>Klassische Schweinepest</p>	<p>Die Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wurden einem im OIE-Handbuch für Landtiere festgelegten und für den internationalen Handel vorgeschriebenen Test unterzogen, durchgeführt anhand von in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union entnommenen Proben; oder</li> <li>b) sind kastrierte männliche Tiere jeden Alters.</li> </ul>
<p>Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i></p>	<p>Die Tiere müssen die unter einem der nachstehenden Buchstaben genannten Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sie wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in dem geschlossenen Betrieb in vektorgeschützten Räumlichkeiten in Quarantäne gehalten und wurden mit Negativbefund einem serologischen Test auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (1-24) und auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch für (Serotypen 1-24)</li> </ul>

<p>Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie</p>	<p>Landtiere unterzogen, durchgeführt mindestens 28 Tage nach der Einstallung der Tiere in den geschlossenen Betrieb;</p> <p>b) sie wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Versands in die Union in dem zugelassenen geschlossenen Betrieb in vektorgeschützten Räumlichkeiten in Quarantäne gehalten und wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (1-24) und auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, durchgeführt mindestens 14 Tage nach der Einstallung der Tiere in den geschlossenen Betrieb;</p> <p>c) sie stammen aus einem saisonal seuchenfreien Gebiet und wurden während dieses seuchenfreien Zeitraums mit Negativbefund einem serologischen Test auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (1-24) und auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, durchgeführt an mindestens 28 Tage nach der Einstallung der Tiere in den geschlossenen Betrieb entnommenen Proben;</p> <p>d) sie stammen aus einem saisonal seuchenfreien Gebiet und wurden während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test auf eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (1-24) und auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere unterzogen, durchgeführt an mindestens 14 Tage nach der Einstallung der Tiere in den zugelassenen geschlossenen Betrieb entnommenen Proben.</p>
--	---



**TEIL E:**

Anforderungen hinsichtlich der Nichtimpfung gegen bestimmte Seuchen an das Herkunftsmitglied oder -drittlandsgebiet oder eine Zone derselben und an **die für geschlossene Betriebe bestimmten Huftiere**:

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten*
Maul- und Klauenseuche	NGT	NGT	NGT	NGT	NGT	NGT	NGT
Infektion mit dem Riftal-Fieber-Virus	NGT**	NGT**	NGT**	NA	NGT**	NGT**	NGT**
Klassische Schweinepest	NA	NA	NA	NGT	NA	NA	NA
Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>	NGT**	NGT**	NGT**	NGT**	NGT**	NGT**	NGT**
Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit	NA	NA	NA	NGT	NA	NA	NA

NGT = die für die Union bestimmten Huftiere wurden nicht geimpft

NA = nicht anwendbar

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

\*\* Es sei denn, es werden von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets alternative Garantien gemäß Teil D dieses Anhangs erbracht.

## **TEIL F:**

### **Anforderungen an die vektorgeschützten Räumlichkeiten in geschlossenen Betrieben in Drittländern**

Wenn gemäß Teil D dieses Anhangs vektorgeschützte Räumlichkeiten in den geschlossenen Betrieben in Drittländern oder Drittlandsgebieten vorgeschrieben sind, müssen diese folgende Anforderungen erfüllen:

- a) sie sind an den Ein- und Ausgängen mit geeigneten physischen Barrieren ausgestattet;
- b) ihre Öffnungen müssen vor Vektoren durch Maschendraht mit einer geeigneten Maschengröße abgeschirmt sein, der in regelmäßigen Abständen mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Anweisungen des Herstellers imprägniert wird;
- c) in den vektorgeschützten Räumlichkeiten und in ihrer Umgebung findet eine Vektorenüberwachung und -bekämpfung statt;
- d) es werden Maßnahmen getroffen, um Brutstätten für Vektoren in der Nachbarschaft der vektorgeschützten Räumlichkeiten zu begrenzen oder zu beseitigen;
- e) es müssen Standardverfahren, einschließlich Beschreibungen der Notfall- und Alarmsysteme, für den Betrieb der vektorgeschützten Räumlichkeiten und den Abtransport der Tiere aus diesen Räumlichkeiten zum Verladeort für den Versand in die Union eingerichtet werden.

## ANHANG XIII

### **MINDESTANFORDERUNGEN AN IMPFPROGRAMME UND ZUSÄTZLICHE ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN IN EINEM DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET ODER EINER ZONE DERSELBEN, IN DEM BZW. DER GEGEN DIE HOCHPATHOGENE AVIÄRE INFLUENZA GEIMPFT WIRD**

#### **1. Mindestanforderungen an Impfprogramme, die in einem Drittland oder einem Drittlandsgebiet bzw. einer Zone derselben durchgeführt werden**

Impfprogramme gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza, die von einem Drittland oder Drittlandsgebiet vorgelegt werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Ziele der Impfstrategie, ausgewählte Vogelpopulation(en) und Gebiete;
- 2) Daten über die epidemiologische Entwicklung der Seuche, einschließlich früherer Ausbrüche bei Geflügel oder Wildvögeln;
- 3) Begründung für die Einführung der Impfung;
- 4) Risikobewertung auf der Grundlage
  - von Ausbrüchen der Hochpathogenen Aviären Influenza in dem betreffenden Drittland oder Drittlandsgebiet bzw. einer Zone derselben;
  - von Ausbrüchen der Hochpathogenen Aviären Influenza in einem Nachbarland;
  - anderer Risikofaktoren wie bestimmte Gebiete, Arten der Geflügelhaltung oder Kategorien von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln;
- 5) geografisches Gebiet, in dem geimpft wird;
- 6) Zahl der Betriebe in dem Gebiet, in dem geimpft wird;
- 7) Zahl der Betriebe, in denen geimpft wird, sofern diese von der Zahl unter Nummer 6 abweicht;
- 8) Arten und Kategorien von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in dem geografischen Gebiet, in dem geimpft wird;
- 9) ungefähre Zahl des Geflügels oder der in Gefangenschaft gehaltenen Vögel in den unter Nummer 7 genannten Betrieben;
- 10) Zusammenfassung der Impfstoffmerkmale, der Zulassung und der Qualitätskontrolle;
- 11) Handhabung, Lagerung, Bereitstellung, Vertrieb und Verkauf von Impfstoffen gegen die Aviäre Influenza im nationalen Hoheitsgebiet;
- 12) Umsetzung einer DIVA-Strategie zur Differenzierung zwischen infizierten und geimpften Tieren;
- 13) vorgesehene Dauer der Impfkampagne;
- 14) Bestimmungen und Beschränkungen für die Verbringung von geimpftem Geflügel und Erzeugnissen, die von geimpftem Geflügel oder geimpften in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gewonnen werden;

15) klinische Prüfungen und Labortests (wie etwa Wirksamkeitsprüfung und Untersuchung vor der Verbringung) in den Betrieben, in denen geimpft wurde und/oder die in dem Gebiet liegen, in dem geimpft wird;

16) Mittel zur Aufzeichnung.

**2. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen in Drittländern oder Drittlandsgebieten oder Zonen derselben, in denen gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird**

Wenn in einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben geimpft wird, müssen alle Betriebe, in denen gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, Laboruntersuchungen unterzogen werden, und der Kommission sind zusätzlich zu den Angaben gemäß Anhang II folgende Angaben zu übermitteln:

- 1) Zahl der Betriebe in dem Gebiet, in denen geimpft wird, pro Kategorie;
- 2) Zahl der Betriebe pro Geflügelkategorie, in denen geimpft wird und Proben zu entnehmen sind;
- 3) Einsatz von Sentinelvögeln (insbesondere die Arten und Anzahl der Sentinelvögel je epidemiologischer Einheit);
- 4) Anzahl der je Einrichtung und/oder epidemiologischer Einheit entnommenen Proben;
- 5) Daten über die Wirksamkeit des Impfstoffs.

#### ANHANG XIV

### **TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN AN LAUFVÖGEL SOWIE BRUTEIER UND FRISCHES FLEISCH VON LAUFVÖGELN, DIE AUS EINEM DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET ODER EINER ZONE DERSELBEN STAMMEN, DER BZW. DIE NICHT FREI VON EINER INFektion MIT DEM VIRUS DER NEWCASTLE-KRANKHEIT IST**

1. Zucht- und Nutzlaufvögel sowie zur Schlachtung bestimmte Laufvögel, die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben, der bzw. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ist, stammen, müssen
  - a) für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Versanddatum der für den Eingang in die Union bestimmten Sendung unter amtliche Überwachung gestellt worden sein;
  - b) während des unter Buchstabe a genannten Zeitraums in vollständiger Isolierung und ohne direkt oder indirekt mit anderen Vögeln in Berührung zu kommen in von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder -drittlandsgebiets zu diesem Zweck zugelassenen Einrichtungen gehalten worden sein;
  - c) einem Test auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen worden sein;
  - d) aus Beständen stammen, in denen über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor dem Versanddatum der für den Eingang in die Union bestimmten Sendung anhand eines statistisch fundierten Probenahmeplans eine Überwachung auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit durchgeführt wurde, deren Befund negativ war.
2. Eintagsküken und Bruteier von Laufvögeln, die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben stammen, das bzw. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ist, müssen aus Beständen stammen,
  - a) die für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Legen der für den Eingang in die Union bestimmten Bruteier oder der Bruteier, aus denen die für den Eingang in die Union bestimmten Eintagsküken stammen, unter amtlicher Überwachung in Isolierung gehalten wurden;
  - b) die einem Test auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen wurden;
  - c) in denen über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor dem Versanddatum der für den Eingang in die Union bestimmten Sendung anhand eines statistisch fundierten Probenahmeplans eine Überwachung auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit durchgeführt wurde, deren Befund negativ war;
  - d) die nicht mit Geflügel in Berührung gekommen sind, das nicht die Garantien gemäß den Buchstaben a, b und c während des Zeitraums von 30 Tagen vor dem Legedatum und während der Legeperiode der für den Eingang in die Union bestimmten Bruteier oder der Bruteier, aus denen die für den Eingang in die Union bestimmten Eintagsküken stammen, erfüllt.

3. Frisches Fleisch von Laufvögeln, die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben stammen, das bzw. die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ist, muss
  - a) entbeint und gehäutet sein;
  - b) von Laufvögeln stammen, die für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Schlachtung in Betrieben gehalten wurden,
    - i) in denen in den 6 Monaten vor dem Datum der Schlachtung kein Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit oder der Hochpathogenen Aviären Influenza aufgetreten ist;
    - ii) um die für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten vor dem Datum der Schlachtung in einem Umkreis von 10 km um den Teil des Betriebs, in dem die Laufvögel gehalten werden, wozu ggf. auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarmitgliedstaats oder eines Drittlands gehören kann, keine Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza oder von Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten sind;
    - iii) in denen die Überwachung auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit anhand eines statistisch fundierten Probenahmeplans für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vor dem Datum der Schlachtung einen Negativbefund ergab;
  - c) einer Überwachung gemäß Buchstabe b Ziffer iii unterzogen worden sein:
    - i) mittels eines serologischen Tests, wenn die Laufvögel nicht gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft sind;
    - ii) mittels Trachealabstrichen bei gegen Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpften Laufvögeln;
  - d) von Laufvögeln stammen, die, wenn sie gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft sind, in dem Zeitraum von 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit Impfstoffen geimpft wurden, die nicht die in Anhang XV Teil 1 festgelegten spezifischen Kriterien erfüllen.
4. Der Test zum Virusnachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe b muss durchgeführt worden sein:
  - a) innerhalb von 7 bis 10 Tagen, nachdem die Laufvögel isoliert wurden;
  - b) anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben jedes Vogels.
5. Der Test zum Virusnachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe b muss ergeben haben, dass keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 nachgewiesen wurden. Zudem müssen Negativbefunde für alle Vögel in der Sendung vorliegen, bevor
  - a) Zucht- und Nutzlaufvögel sowie zur Schlachtung bestimmte Laufvögel die Einrichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b für den Versand in die Union verlassen;
  - b) Eintagsküken die Brüterei zum Versand in die Union verlassen haben;
  - c) Bruteier zum Versand in die Union verladen wurden.

## ANHANG XV

### **KRITERIEN FÜR IMPFSTOFFE GEGEN EINE INFEKTION MIT DEM VIRUS DER NEWCASTLE-KRANKHEIT UND ANFORDERUNGEN AN SENDUNGEN VON GEFLÜGEL, BRUTEIERN UND FRISCHEM FLEISCH VON GEFLÜGEL AUS EINEM DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET ODER EINER ZONE DERSELBEN, IN DER GEGEN INFEKTIONEN MIT DEM VIRUS DER NEWCASTLE-KRANKHEIT GEIMPFT WIRD**

#### **1. Kriterien für Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit**

##### **1.1. Allgemeine Kriterien**

- a) Impfstoffe müssen die Normen des Kapitels über die Newcastle-Krankheit im Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) erfüllen.
- b) Impfstoffe müssen von den zuständigen Behörden des betreffenden Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaats registriert werden, bevor sie vertrieben und verwendet werden dürfen. Für eine solche Registrierung müssen sich die zuständigen Behörden des betreffenden Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaats auf vollständige, vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen stützen können, die Daten zur Wirksamkeit und Unschädlichkeit des Impfstoffs enthalten. Bei eingeführten Impfstoffen können sich die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaats auf Daten stützen, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem der Impfstoff hergestellt wird, kontrolliert wurden, sofern diese Kontrollen im Einklang mit den OIE-Standards durchgeführt wurden.
- c) Neben den Anforderungen gemäß den Buchstaben a und b müssen auch die Einfuhren oder die Herstellung und der Vertrieb der Impfstoffe von den zuständigen Behörden des betreffenden Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaats kontrolliert werden.
- d) Bevor der Vertrieb der Impfstoffe genehmigt wird, muss jede Charge der Impfstoffe auf Unschädlichkeit, insbesondere auf Abschwächung oder Inaktivierung und auf das Nichtvorhandensein von Fremderregern, sowie auf Wirksamkeit geprüft werden. Diese Untersuchung erfolgt unter der Aufsicht der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaats.

##### **1.2. Spezifische Kriterien**

Attenuierte Lebendimpfstoffe gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit müssen aus einem Virusstamm der Newcastle-Krankheit hergestellt werden, dessen Originalsaatvirus (Master Seed) geprüft wurde und einen ICPI von entweder

- a) unter 0,4 ergab, sofern jedem Vogel beim ICPI-Test nicht weniger als  $10^7$  EID<sub>50</sub> verabreicht werden;  
oder
- b) unter 0,5 ergab, sofern jedem Vogel beim ICPI-Test nicht weniger als  $10^8$  EID<sub>50</sub> verabreicht werden.

#### **2. Tiergesundheitsanforderungen an Geflügel und Bruteier, das bzw. die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben stammt bzw.**

**stammen, in dem bzw. in der Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit nicht die spezifischen Kriterien unter Nummer 1 erfüllen**

Geflügel und Bruteier, das bzw. die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben stammt bzw. stammen, in dem bzw. in der Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit die spezifischen Kriterien unter Nummer 1.2 nicht erfüllen, müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- a) Geflügel und die Herkunftsbestände von Bruteiern dürfen während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Verladens der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft worden sein;
- b) die Herkunftsbestände von Geflügel und Bruteiern müssen frühestens 2 Wochen vor dem Datum des Verladens der Sendung zum Versand in die Union oder, im Fall von Bruteiern, frühestens 2 Wochen vor dem Sammeln der Eier einem Virusisolationstest auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen worden sein. Der Test muss in einem amtlichen Labor anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes Bestands durchgeführt worden sein, wobei keine aviären Paramyxoviren mit einem ICPI von über 0,4 nachgewiesen wurden;
- c) Geflügel und die Herkunftsbestände von Bruteiern müssen während des unter Buchstabe b genannten zweiwöchigen Zeitraums unter amtlicher Überwachung im Herkunftsbetrieb isoliert gehalten worden sein;
- d) Geflügel und die Herkunftsbestände von Bruteiern dürfen nicht mit Geflügel in Berührung gekommen sein, das nicht die Anforderungen der Buchstaben a und b erfüllt:
  - i) bei Geflügel während des Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum des Verladens der Sendung für den Versand in die Union;
  - ii) bei Bruteiern während des Zeitraums von 60 Tagen vor dem Sammeln der Eier;
- e) Eintagsküken und die Bruteier, aus denen die Eintagsküken stammen, dürfen in der Brüterei oder während des Transports in die Union nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen sein, die nicht die Anforderungen der Buchstaben a bis d erfüllen.

**3. Tiergesundheitsanforderungen an frisches Geflügelfleisch, das aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben stammt, in dem bzw. in der Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit nicht die spezifischen Kriterien unter Nummer 1 erfüllen**

Frisches Geflügelfleisch, das aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben stammt, in dem bzw. in der Impfstoffe gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit nicht die spezifischen Kriterien unter Nummer 1.2 erfüllen, muss von Geflügel stammen, das die nachstehenden Gesundheitsanforderungen erfüllt:

- a) das Geflügel wurde in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung nicht mit attenuierten Lebendimpfstoffen geimpft, die aus einem Originalsaatvirus (Master Seed) der Newcastle-Krankheit hergestellt wurden, dessen Pathogenität höher ist als die lentogener Stämme dieses Virus;



- b) das Geflügel wurde zum Zeitpunkt der Schlachtung anhand einer Zufallsstichprobe aus Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln jedes betroffenen Bestands in einem amtlichen Labor mittels Virusisolationstest auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit untersucht, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben;
- c) das Geflügel ist in dem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung nicht mit Geflügel in Berührung gekommen, das nicht die Bedingungen unter den Buchstaben a und b erfüllt.

**4. Erforderliche Angaben, wenn Herkunftsbestände von Geflügel, Herkunftsbestände von Bruteiern und Bruteier gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft werden**

Wenn die Herkunftsbestände von Geflügel, die Herkunftsbestände von Bruteiern oder Bruteier gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft werden, sind die folgenden Angaben zur Sendung zu machen:

- a) Bezeichnung des Bestands;
- b) Alter der Vögel;
- c) Datum der Impfung;
- d) Name und Typ des verwendeten Virusstamms;
- e) Chargennummer des Impfstoffs;
- f) Name des Impfstoffs;
- g) Hersteller des Impfstoffs.

## ANHANG XVI

### **ANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DER ANGABEN AUF DEN TRANSPORTBEHÄLTERN/CONTAINERN VON GEFLÜGEL, IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN UND BRUTEIERN**

1. Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel muss in Transportbehältern/Containern transportiert werden, an denen folgende Angaben angebracht sind:
  - a) Name und ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaatsgebiets;
  - b) Bezeichnung der betreffenden Geflügelart;
  - c) Anzahl der Tiere;
  - d) Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind;
  - e) Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsmitglieds;
  - f) Name des Bestimmungsmitgliedstaats.
  
2. Zur Schlachtung bestimmtes Geflügel muss in Transportbehältern/Containern transportiert werden, an denen folgende Angaben angebracht sind:
  - a) Name und ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaatsgebiets;
  - b) Bezeichnung der betreffenden Geflügelart;
  - c) Anzahl der Tiere;
  - d) Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind;
  - e) Name, Anschrift und Registrierungsnummer des Herkunftsmitglieds;
  - f) Name des Bestimmungsmitgliedstaats.
  
3. Eintagsküken müssen in Transportbehältern/Containern transportiert werden, an denen folgende Angaben angebracht sind:
  - a) Name und ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaatsgebiets;
  - b) Bezeichnung der betreffenden Geflügelart;
  - c) Anzahl der Tiere;
  - d) Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind;
  - e) Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsmitglieds der Eintagsküken;
  - f) Zulassungsnummer des Herkunftsmitglieds des Herkunftsbestands;
  - g) Name des Bestimmungsmitgliedstaats.
  
4. In Gefangenschaft gehaltene Vögel müssen in Transportbehältern/Containern transportiert werden, an denen folgende Angaben angebracht sind:
  - a) Name und ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaatsgebiets;
  - b) Anzahl der Tiere;
  - c) Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsmitglieds;
  - d) spezifische Kennnummer des Transportbehälters/Containers;
  - e) Name des Bestimmungsmitgliedstaats.

5. Bruteier von Geflügel müssen in Transportbehältern/Containern transportiert werden, an denen folgende Angaben angebracht sind:
- a) Bezeichnung „Brut“,
  - b) Name und ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaatsgebiets;
  - c) Bezeichnung der betreffenden Geflügelart;
  - d) Anzahl der Eier;
  - e) Bezeichnung der Kategorie und Nutzungsrichtung, für die sie bestimmt sind;
  - f) Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsmitgliedsbetriebs der Eier;
  - g) Zulassungsnummer des Herkunftsmitgliedsbetriebs des Herkunftsbestands, wenn dieser von Buchstabe f abweicht;
  - h) Name des Bestimmungsmitgliedstaats.
6. Spezifiziert pathogenfreie Eier müssen in Transportbehältern/Containern transportiert werden, an denen folgende Angaben angebracht sind:
- a) Aufschrift „SPF-Eier, ausschließlich für Diagnose- oder Forschungszwecke oder für die pharmazeutische Verwendung bestimmt“;
  - b) Name und ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaatsgebiets;
  - c) Anzahl der Eier;
  - d) Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsmitgliedsbetriebs;
  - e) Name des Bestimmungsmitgliedstaats.
7. Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln müssen in Transportbehältern/Containern transportiert werden, an denen folgende Angaben angebracht sind:
- a) Name und ISO-Code des Herkunftsmitgliedstaats oder -mitgliedstaatsgebiets;
  - b) Anzahl der Eier;
  - c) Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Herkunftsmitgliedsbetriebs;
  - d) spezifische Kennnummer des Transportbehälters/Containers;
  - e) Name des Bestimmungsmitgliedstaats.

## ANHANG XVII

### **ANFORDERUNGEN AN DIE UNTERSUCHUNG VON SENDUNGEN VON WENIGER ALS 20 STÜCK GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, UND WENIGER ALS 20 GEFLÜGELBRUTEIERN VOR IHREM EINGANG IN DIE UNION**

Sendungen mit weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel, oder weniger als 20 Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, müssen wie folgt mit Negativbefund auf die Seuchen gemäß Artikel 49 Buchstabe e und Artikel 110 Buchstabe e Ziffer ii untersucht worden sein:

- a) im Fall von Zuchtgeflügel, Nutzgeflügel und zur Schlachtung bestimmtem Geflügel, ausgenommen Laufvögel, müssen die Tiere innerhalb des Zeitraums von 30 Tagen vor dem Datum des Verladens der Sendung zum Versand in die Union bei serologischen und/oder bakteriologischen Tests negativ getestet worden sein;
- b) im Fall von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, und Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, müssen die Herkunftsbestände innerhalb des Zeitraums von 90 Tagen vor dem Datum des Verladens der Sendung zum Versand in die Union bei serologischen und/oder bakteriologischen Tests negativ getestet worden sein, sodass eine mögliche Infektion bei einer Prävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann;
- c) wenn die Tiere mit einem beliebigen *Salmonella*- oder *Mycoplasma*-Serotyp gegen eine Infektion geimpft wurden, muss nur ein bakteriologischer Test durchgeführt werden; dabei muss die Feststellungsmethode eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme erlauben.

## ANHANG XVIII

### **PROBENAHME UND UNTERSUCHUNG VON GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, NACH DEM EINGANG IN DIE UNION**

1. Der amtliche Tierarzt entnimmt Proben für die virologische Untersuchung bei Zuchtgeflügel (ausgenommen Laufvögel), Nutzgeflügel (ausgenommen Laufvögel) und Eintagsküken (ausgenommen Laufvögel), die aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden. Die Proben sind wie folgt zu entnehmen:
  - a) zwischen dem siebten und fünfzehnten Tag nach dem Datum, an dem die Tiere in die Bestimmungsbetriebe in der Union verbracht wurden, müssen Kloakenabstriche in einem Umfang entnommen werden, durch den eine mögliche Infektion bei einer Prävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann;
  - b) die Proben sind zu untersuchen auf:
    - i) die Hochpathogene Aviäre Influenza;
    - ii) eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit.
2. Es dürfen bis zu fünf Proben von einzelnen Vögeln zu Sammelproben gepoolt werden.

## ANHANG XIX

### **TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN AN DIE ZULASSUNG DES HERKUNFTSBETRIEBS VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN**

1. Die Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Artikel 56 umfassen Folgendes:
  - a) nur Tiere aus anderen zugelassenen Betrieben dürfen in den Betrieb eingestallt werden;
  - b) Vögel dürfen aus anderen Quellen als zugelassenen Betrieben in den Betrieb eingestallt werden, nachdem diese Einstallung von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets genehmigt wurde, sofern diese Tiere ab dem Tag ihrer Einstallung in den Betrieb mindestens 30 Tage lang unter Einhaltung der Anweisungen der zuständigen Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets isoliert gehalten wurden, bevor sie in den Bestand von Vögeln in dem Betrieb aufgenommen wurden.
2. Die Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf die Einrichtungen und Ausrüstung des Betriebs gemäß Artikel 56 umfassen Folgendes:
  - a) der Betrieb muss eindeutig abgegrenzt und von seiner Umgebung abgetrennt sein;
  - b) der Betrieb muss über geeignete Mittel zum Einfangen, Gefangenhalten und Isolieren von Tieren verfügen sowie auf geeignete zugelassene Quarantäneanlagen und zugelassene Verfahren für Tiere aus nicht zugelassenen Betrieben zurückgreifen können;
  - c) der Betrieb muss entweder über eine entsprechende Vereinbarung oder vor Ort über geeignete Einrichtungen und Ausrüstung zur angemessenen Beseitigung von Tierkörpern verfügen, die krankheitsbedingt verendet sind oder getötet werden mussten.
3. Die Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf Aufzeichnungen gemäß Artikel 56 umfassen Folgendes:
  - a) der für den Betrieb verantwortliche Unternehmer muss aktuelle Aufzeichnungen führen, aus denen Folgendes hervorgeht:
    - i) Zahl und Identität (d. h. Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Identifikationsnummer) der im Betrieb gehaltenen Tiere, aufgeschlüsselt nach Arten;
    - ii) Zahl und Identität (d. h. Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Identifikationsnummer) der zu- oder abgehenden Tiere in dem Betrieb mit Angaben zu ihrem Herkunfts- und Bestimmungsort, zum Transport zum oder ab dem Betrieb und zum Tiergesundheitsstatus;
    - iii) Ergebnisse von Blutuntersuchungen oder andere Diagnosebefunde;
    - iv) Krankheitsfälle, gegebenenfalls mit Angaben zur durchgeführten Behandlung;
    - v) Befunde der Nekropsieuntersuchung im Fall von Tieren, die in dem Betrieb verendet sind, auch im Fall tot geborener Tiere;
    - vi) Beobachtungen während der Isolierung oder Quarantäne;

- b) der für den Betrieb verantwortliche Unternehmer muss die unter Buchstabe a genannten Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Datum der Zulassung aufbewahren.
4. Die Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf das Personal gemäß Artikel 56 umfassen Folgendes:
- a) die für den Betrieb verantwortliche Person muss über angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen;
  - b) der für den Betrieb verantwortliche Unternehmer muss durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument die Dienste eines Tierarztes sichern, der von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets zugelassen wurde und unter dessen Aufsicht steht und der
    - i) dafür Sorge trägt, dass in dem Betrieb entsprechend der Seuchenlage des betreffenden Drittlands oder Drittlandsgebiets geeignete Seuchenüberwachungs- und -bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die zuständige Behörde genehmigt hat; diese Maßnahmen müssen Folgendes umfassen:
      - ein jährliches Seuchenüberwachungsprogramm, einschließlich einer geeigneten Zoonosebekämpfung bei den Tieren;
      - klinische Untersuchungen, Laboruntersuchungen und Fleischuntersuchungen bei seuchenverdächtigen Tieren;
      - Impfung empfänglicher Tiere gegen Seuchen nach Bedarf und in Übereinstimmung mit dem Gesundheitskodex für Landtiere und dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere der OIE;
    - ii) dafür Sorge trägt, dass die zuständige Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets unverzüglich über verdächtige Todesfälle oder über das Vorliegen von Symptomen, die auf die Hochpathogene Aviäre Influenza, eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit oder die Chlamydiose der Vögel hindeuten, unterrichtet wird;
    - iii) dafür Sorge trägt, dass die in den Betrieb eingestellten Tiere bei Bedarf gemäß den Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe b und gegebenenfalls gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets isoliert wurden.
5. Die Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf den Gesundheitsstatus gemäß Artikel 56 umfassen Folgendes:
- a) der Betrieb muss frei von der Hochpathogenen Aviären Influenza, einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit und der Chlamydiose der Vögel sein; damit der Betrieb für frei von diesen Seuchen erklärt werden kann, bewertet die zuständige Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets die Unterlagen zum Tiergesundheitsstatus, die für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren vor dem Datum des Antrags auf Zulassung aufbewahrt werden, sowie die Ergebnisse der klinischen Prüfungen und der Labortests, die an den dort gehaltenen Tieren durchgeführt wurden. Die Zulassung neuer Betriebe erfolgt jedoch ausschließlich auf der Grundlage der Ergebnisse der klinischen Prüfungen und der Labortests, denen die Tiere in diesen Betrieben unterzogen wurden;

- b) der für den Betrieb verantwortliche Unternehmer muss entweder eine Vereinbarung mit einem Labor über Nekropsieuntersuchungen haben oder über eine oder mehrere geeignete Räumlichkeiten verfügen, in denen derartige Untersuchungen von einer sachkundigen Person unter der Aufsicht eines für diesen Zweck von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets zugelassenen Tierarztes durchgeführt werden können.



## ANHANG XX

### UNTERSUCHUNGEN, PROBENAHMEN UND TESTS VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN AUF DIE HOCHPATHOGENE AVIÄRE INFLUENZA UND DIE NEWCASTLE-KRANKHEIT

1. Während der Quarantäne sind entweder die Sentinelvögel bzw., wenn keine Sentinelvögel verwendet werden, die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel folgenden Verfahren zu unterziehen:
  - a) Fälle, in denen Sentinelvögel eingesetzt werden:
    - i) Blutproben für die serologische Untersuchung müssen innerhalb eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen nach dem Beginn der Quarantäne und innerhalb eines Zeitraums von mindestens 3 Tagen vor dem Ende der Quarantäne von allen Sentinelvögeln entnommen werden;
    - ii) wenn Sentinelvögel anhand der Proben gemäß Buchstabe i positive oder nicht schlüssige serologische Ergebnisse zeigen,
      - müssen die eingeführten Vögel einer virologischen Untersuchung unterzogen werden;
      - sind Kloakenabstriche (oder Fäkalproben) und Luftröhren- oder Oropharynxabstriche von mindestens 60 Vögeln oder, wenn die Sendung weniger als 60 Exemplare umfasst, von allen Vögeln zu entnehmen;
  - b) Fälle, in denen keine Sentinelvögel eingesetzt werden:
    - die eingeführten Vögel müssen virologisch untersucht werden (d. h. serologische Tests sind ungeeignet);
    - in den ersten 7 bis 15 Tagen der Quarantäne müssen Luftröhren-, Oropharynx- oder Kloakenabstriche (oder Fäkalproben) von mindestens 60 Vögeln oder, wenn die Sendung weniger als 60 Exemplare umfasst, von allen Vögeln entnommen werden.
2. Neben den Untersuchungen gemäß Nummer 1 müssen zur virologischen Untersuchung folgende Proben entnommen werden:
  - a) Kloakenabstriche (oder Fäkalproben) und (wenn möglich) Luftröhren- oder Oropharynxabstriche von klinisch kranken Vögeln oder kranken Sentinelvögeln;
  - b) Proben von Darminhalt, Hirn, Luftröhre, Lungen, Leber, Milz, Nieren und anderen offensichtlich befallenen Organen schnellstmöglich nach dem Tod von
    - i) toten Sentinelvögeln und allen bei der Ankunft in der Quarantäne toten Vögeln sowie Vögeln, die während der Quarantäne verendet sind; oder
    - ii) im Fall einer hohen Mortalität bei großen Sendungen kleiner Vögel von mindestens 10 % der toten Vögel.
3. Für die virologische Untersuchung dürfen bis zu fünf Proben von einzelnen Vögeln zu einer Sammelprobe gepoolt werden.

Fäkalproben sind getrennt von anderen Organ- und Gewebeproben zu poolen.

## ANHANG XXI

### **SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN HUNDE, KATZEN UND FRETTCHEN, DIE FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION BESTIMMT SIND**

#### **1. ANFORDERUNGEN AN DEN TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN:**

- a) muss an einer Probe durchgeführt werden, die von einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt während des Zeitraums entnommen wurde, der mindestens 30 Tage nach dem Datum der Erstimpfung innerhalb einer derzeit gültigen Impfkette beginnt und 3 Monate vor dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung endet;
- b) muss einen Titer neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;
- c) muss durch einen amtlichen Bericht des amtlichen Labors in Bezug auf das Ergebnis bescheinigt werden; eine Kopie dieses Berichts ist der Veterinärbescheinigung beizufügen, die die Tiere in die Union begleitet;
- d) muss nicht erneuert werden an einem Tier, das nach einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern mit zufriedenstellendem Ergebnis innerhalb der Gültigkeitsdauer der unter Buchstabe a genannten Erstimpfung und aller folgenden gültigen Impfungen in der Kette erneut gegen Tollwut geimpft wurde.

#### **2. BEHANDLUNG GEGEN EINEN BEFALL MIT *ECHINOCOCCUS MULTILOCULARIS***

Vor dem Eingang in die Union müssen Hunde wie folgt gegen einen Befall mit *Echinococcus multilocularis* behandelt werden:

- a) die Behandlung muss mit einem zugelassenen Tierarzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die – allein oder kombiniert – nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren;
- b) das Tierarzneimittel muss innerhalb eines Zeitraums zwischen höchstens 48 Stunden und mindestens 24 Stunden vor der Ankunftszeit in der Union durch einen Tierarzt verabreicht werden;
- c) die folgenden Einzelheiten zur Behandlung müssen von dem behandelnden Tierarzt in der Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i bescheinigt werden:
  - i) der alphanumerische Transponder-Code oder die alphanumerische Tätowierungsnummer des Hundes, der Katze oder des Frettchens;
  - ii) der Name des Tierarzneimittels gegen einen Befall mit *Echinococcus multilocularis*;
  - iii) der Name des Herstellers des Tierarzneimittels;
  - iv) Datum und Uhrzeit der Behandlung;
  - v) Name, Stempel und Unterschrift des behandelnden Tierarztes.

**ANHANG XXII**

**ANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DES HALTUNGSZEITRAUMS BEI  
BRUTEIERN VOR DEM EINGANG IN DIE UNION**

<i>Kategorie von Bruteiern</i>	<i>Mindesthaltungszeitraum gilt für</i>	<i>Mindesthaltungszeitraum in dem Herkunftsmitglied oder - mitgliedstaat oder einer Zone derselben gemäß Artikel 98 Buchstabe a</i>	<i>Mindesthaltungszeitraum in dem Herkunftsmitglied gemäß Artikel 98 Buchstabe b</i>	<i>Mindesthaltungszeitraum in dem Herkunftsmitglied gemäß Artikel 98 Buchstabe c</i>
Geflügelbruteier	Herkunftsbestand	3 Monate	6 Wochen	6 Wochen
Sendungen von weniger als 20 Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	Herkunftsbestand	3 Monate	3 Wochen	3 Wochen

## ANHANG XXIII

### **ANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DES HALTUNGSZEITRAUMS VOR DER SCHLACHTUNG ODER TÖTUNG DER GEHALTENEN HUFTIERE, VON DENEN DAS FRISCHE FLEISCH STAMMT**

1. Der Zeitraum gemäß Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe a, während dessen die Huftiere vor dem Datum der Schlachtung oder Tötung im Herkunftsmitglied oder -mitgliedlandsgebiet oder der Zone derselben verblieben sein müssen, muss entweder
  - a) mindestens 3 Monate vor diesem Datum betragen; oder
  - b) weniger als 3 Monate vor diesem Datum betragen, wenn die Huftiere weniger als 3 Monate alt sind.
  
2. Die gehaltenen Huftiere müssen mindestens während der 40 Tage vor dem Datum der Schlachtung oder Tötung gemäß Artikel 131 Absatz 2 Buchstaben b und c in ihrem Herkunftsbetrieb verblieben sein, ohne mit Huftieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen zu sein, wenn diese Tiere
  - a) aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben stammen, das bzw. die eine oder mehrere der in Anhang XXIV Teil B aufgeführten spezifischen Bedingungen erfüllt;
  - b) unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 132 fallen.

## ANHANG XXIV

### SEUCHENFREIHEIT IM HERKUNFTSDRITTLAND ODER -DRITTLANDSGEBIET DER ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

#### Teil A

Mindestzeiträume (in Monaten) der Seuchenfreiheit des Herkunftsdriftlands oder -drittlandsgebiets oder einer Zone derselben gemäß Artikel 133 Absatz 1

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten*
Maul- und Klauenseuche	12 M**	12 M**	12 M**	12 M**	12 M**	12 M**	12 M**
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	12 M	12 M	12 M	12 M	12 M	12 M	12 M
Afrikanische Schweinepest	NA	NA	NA	12 M	NA	NA	NA
Klassische Schweinepest	NA	NA	NA	12 M**	NA	NA	NA

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

\*\* Dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn die zuständige Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets die spezifischen Bedingungen gemäß Teil B erfüllt.

NA = nicht anwendbar

## Teil B

Von der zuständigen Behörde gemäß der Ausnahmeregelung nach Artikel 133 Absatz 1 zu erfüllende spezifische Bedingungen, wenn das Drittland oder Drittlandsgebiet oder die Zone derselben seit weniger als 12 Monaten frei von der Seuche ist:

Maul- und Klauenseuche	Zusätzliche Informationen, um die Festlegung des Zeitpunkts zu gewährleisten, ab dem das Drittland oder Drittlandsgebiet oder eine Zone derselben als frei von der Seuche gilt
Klassische Schweinepest	

## ANHANG XXV

### IMPfung IN DEM HERKUNFTSDRITTLAND ODER -DRITTLANDSGEBIET ODER DER ZONE DERSELBEN UND IN DEM HERKUNFTSBETRIEB DER TIERE, VON DENEN DAS FRISCHE FLEISCH GEWONNEN WIRD

#### Teil A

Tiergesundheitsanforderungen in Bezug auf die Nichtimpfung in dem Herkunftsmitglied oder -mitglied oder einer Zone derselben und im Herkunftsmitglied der Huftiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wird:

	1. Rinder	2. Schafe	3. Ziegen	4. Schweine	5. Camelidae	6. Cervidae	7. Huftiere außer die in den Spalten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 genannten*
Maul- und Klauenseuche	NG/NGH**	NG/NGH**	NG/NGH**	NG/NGH	NG/NGH**	NG/NGH**	NG/NGH**
Infektion mit dem Rinderpest-Virus	NG/NGH**	NG/NGH**	NG/NGH**	NG/NGH	NG/NGH**	NG/NGH**	NG/NGH**
Afrikanische Schweinepest	NA	NA	NA	NG/NGH	NA	NA	NA
Klassische Schweinepest	NA	NA	NA	NG/NGH	NA	NA	NA

NG = über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum des Versands in die Union wurden in dem Drittland oder Drittlandsgebiet oder der Zone derselben keine Impfungen durchgeführt und in das Drittland oder Drittlandsgebiet oder die Zone derselben sind keine geimpften Tiere verbracht worden

NGH = keine geimpften Tiere im Herkunftsmitglied der Huftiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wird

NA = nicht anwendbar

\* Gilt nur für gelistete Arten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission.

\*\* Es sei denn, die zuständige Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets erfüllt die spezifischen Bedingungen in Teil B.

## Teil B

**Spezifische Bedingungen, die gemäß Artikel 133 Absatz 3 von den zuständigen Behörden zu erfüllen sind, wenn eine Impfung gegen die Maul- und Klauenseuche in dem Drittland oder Drittlandsgebiet oder einer Zone derselben über einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten durchgeführt wurde**

**1. AUS EINEM DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET ODER EINER ZONE DERSELBEN, DAS BZW. DIE FREI VON DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE IST UND IN DEM BZW. IN DER GEGEN DIE STÄMME A, O ODER C DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE GEIMPFT WIRD**

Die zuständige Behörde des Herkunftsdrittlands oder -drittlandsgebiets muss zusätzliche Informationen liefern, um das Nichtvorhandensein des Virus der Maul- und Klauenseuche in frischem Fleisch sowie die Einhaltung der folgenden Anforderungen zu gewährleisten:

- a) bei gehaltenen Rindern wird ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt und von der zuständigen Behörde des Herkunftsdrittlands oder -drittlandsgebiets überwacht;
- b) das frische Fleisch stammt entweder von
  - i) Rindern, Schafen und Ziegen, die aus Betrieben stammen, in denen und um die herum in einem Umkreis von 25 Kilometern in den 60 Tagen vor dem Datum des Versands in den Schlachthof weder die Maul- und Klauenseuche noch die Rinderpest gemeldet wurden;
  - oder
  - ii) von gehaltenen Huftieren gelisteter Arten, außer Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, die aus Betrieben stammen, in denen und um die herum in einem Umkreis von 50 Kilometern in den 90 Tagen vor dem Datum des Versands in den Schlachthof weder die Maul- und Klauenseuche noch die Rinderpest gemeldet wurden;
  - oder
  - iii) von wild lebenden Huftieren, die den Anforderungen gemäß Artikel 138 genügen;
- c) bei dem Fleisch handelt es sich um entbeintes frisches Fleisch ausgenommen Innereien, das von Schlachtkörpern stammt,
  - i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden;
  - ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden;
  - iii) bei denen der pH-Wert des Fleisches, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels *Longissimus dorsi* gemessen, unter 6,0 lag.

**2. AUS EINEM DRITTLAND ODER DRITTLANDSGEBIET ODER EINER ZONE DERSELBEN, DAS BZW. DIE FREI VON DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE IST UND IN DEM BZW. IN**



**DER GEGEN DIE STÄMME A, O ODER C DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE GEIMPFT WIRD UND DAS BZW. DIE ZUSÄTZLICHEN SPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN UNTERLIEGT**

Neben den Anforderungen gemäß Nummer 1 muss die zuständige Behörde des Drittlands oder Drittlandsgebiets zusätzliche spezifische Bedingungen in Bezug auf das Impfprogramm einhalten, die das Nichtvorhandensein des Virus der Maul- und Klauenseuche in frischem Fleisch aus der Zone belegen.

**3. VON DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE FREIE ZONEN, IN DENEN NICHT GEIMPFT WIRD**

**3.1. Stämme SAT oder ASIA 1 der Maul- und Klauenseuche**

Wenn frisches Fleisch aus einer von der Maul- und Klauenseuche freien Zone stammt, in der nicht geimpft wird, aber die in einem Drittland oder Drittlandsgebiet liegt, in dem in anderen Zonen gegen die Stämme SAT oder ASIA 1 der Maul- und Klauenseuche geimpft wird oder wo diese Stämme in Teilen des Drittlands oder Drittlandsgebiets oder in dem benachbarten Mitgliedstaat oder Drittländern endemisch sind, müssen die zuständigen Behörden des Herkunftsrittlands oder -drittlandsgebiets dieses Fleisches die erforderlichen zusätzlichen Informationen vorlegen, um das Nichtvorhandensein des Virus der Maul- und Klauenseuche in dem frischen Fleisch sowie die Einhaltung der folgenden Tiergesundheitsanforderungen zu garantieren:

- a) das frische Fleisch stammt entweder von
  - i) gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die aus Betrieben stammen, in denen und um die herum in einem Umkreis von 10 km in dem Zeitraum von 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung weder die Maul- und Klauenseuche noch die Rinderpest gemeldet wurden;oder
  - ii) von wild lebenden Huftieren, die den Anforderungen gemäß Artikel 138 genügen;
- b) das Fleisch ist erst für die Ausfuhr in die Union zugelassen, wenn 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung verstrichen sind;
- c) bei dem Fleisch handelt es sich um entbeintes frisches Fleisch ausgenommen Innereien, das von Schlachtkörpern stammt,
  - i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden;
  - ii) die vor dem Entbeinen für einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über + 2 °C gereift wurden.

**3.2. Stämme A, O oder C der Maul- und Klauenseuche**

Wenn frisches Fleisch aus einer von der Maul- und Klauenseuche freien Zone stammt, in der nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wird, aber die in einem Drittland oder Drittlandsgebiet liegt, in dem gegen die Stämme A, O oder C der Maul- und Klauenseuche geimpft wird und in dem die zuständigen Behörden des Drittlands oder Drittlandsgebiets zusätzliche Garantien in Bezug auf die für das Drittland oder Drittlandsgebiet oder die Zone derselben spezifischen Bedingungen vorlegt haben, die das Nichtvorhandensein des Virus der Maul- und Klauenseuche in dem frischen Fleisch aus der Zone garantieren, müssen die zuständigen Behörden des

Herkunftsdrittlandes oder -drittlandsgebiets die folgenden zusätzlichen Informationen vorlegen:

- a) Garantien, dass das für die freie Zone geltende Überwachungsprogramm auf Maul- und Klauenseuche, mit dem das Nichtvorhandensein der Maul- und Klauenseuche nachgewiesen wird, von den zuständigen Behörden des Herkunftsdrittlands oder -drittlandsgebiets durchgeführt und überwacht wird;
- b) Garantien für die Anwendung der Tiergesundheitsanforderungen gemäß Nummer 1 Buchstaben b und c.

## ANHANG XXVI

### **RISIKOMINDERNDE BEHANDLUNGEN VON FLEISCHERZEUGNISSEN**

#### **1. RISIKOMINDERNDE BEHANDLUNGEN VON FLEISCHERZEUGNISSEN NACH SCHWERE IN ABSTEIGENDER REIHENFOLGE:**

- B = Erhitzung in einem hermetisch verschlossenen Behälter auf einen  $F_0$ -Wert von mindestens drei.
- C = Das Fleischerzeugnis muss bei der Verarbeitung durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 80 °C erhitzt werden.
- D = Bei der Verarbeitung des Fleischerzeugnisses und der behandelten Mägen, Blasen und Därme müssen das Fleisch oder die Mägen, Blasen und Därme durch und durch auf eine Temperatur von mindestens 70 °C erhitzt werden, oder das Erzeugnis muss – im Fall von rohem Schinken – für mindestens neun Monate einer natürlichen Fermentation und Reifung ausgesetzt werden, die anschließend folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet:
- Aw-Wert von höchstens 0,93;
  - pH-Wert von höchstens 6,0.
- D1 = Durchgaren von zuvor entbeintem und entfettetem Fleisch, wobei für einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten eine Kerntemperatur von mindestens 70 °C gehalten wird.
- E = Im Fall von Trockenfleischerzeugnissen („Biltong“) eine Behandlung, die folgende Erzeugnismerkmale gewährleistet:
- Aw-Wert von höchstens 0,93;
  - pH-Wert von höchstens 6,0.
- F = Eine Hitzebehandlung, die während der zur Erreichung eines Pasteurisierungswertes (pv) von mindestens 40 nötigen Zeit eine Kerntemperatur von mindestens 65 °C gewährleistet.

#### **2. RISIKOMINDERNDE BEHANDLUNGEN FÜR TIERDARMHÜLLEN:**

Tierdarmhülle 1: Salzen mit Natriumchlorid (NaCl) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake ( $a_w < 0,80$ ) über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C.

Tierdarmhülle 2: Salzen mit mit Phosphat angereichertem Salz bestehend aus 86,5 % NaCl, 10,7 %  $\text{Na}_2\text{HPO}_4$  und 2,8 %  $\text{Na}_3\text{PO}_4$  (Gewicht/Gewicht/Gewicht) in Trockenform oder als gesättigte Salzlake ( $a_w < 0,80$ ), über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C.

Tierdarmhülle 3 = Salzen mit NaCl für 30 Tage

Tierdarmhülle 4 = Bleichen

Tierdarmhülle 5 = Trocknen nach Auskratzen

## ANHANG XXVII

### RISIKOMINDERNDE BEHANDLUNGEN VON MILCH UND MILCHERZEUGNISSEN

	A	B
<b>Tierarten, von denen die Milch und die Milcherzeugnisse stammen</b>	<i>Bos Taurus, Ovis aries, Capra hircus, Bubalus bubalis und Camelus dromedarius</i>	<b>andere als <i>Bos Taurus, Ovis aries, Capra hircus, Bubalus bubalis und Camelus dromedarius</i></b>
<b>Tiergesundheitsstatus des Drittlands</b>	<p>1. <b>Drittländer, die in den vorangegangenen 12 Monaten nicht amtlich frei von der Maul- und Klauenseuche waren</b></p> <p>2. <b>Drittländer, in denen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft wird</b></p>	Alle
Sterilisierung, mit der ein F <sub>0</sub> -Wert von mindestens 3 erreicht wird	Ja	Ja
Ultrahocherhitzung auf mindestens 135 °C mit einer geeigneten Haltezeit	Ja	Ja
zweimalige Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15 Sekunden bei Milch mit einem pH-Wert von 7,0 oder darüber, sodass gegebenenfalls bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion erreicht wird	Ja	Nein
Kurzzeiterhitzung von Milch mit einem pH-Wert unter 7,0	Ja	Nein
Kurzzeiterhitzung kombiniert mit einem anderen physikalischen Verfahren, und zwar entweder i) einer Senkung des pH-Werts unter 6 für eine Stunde, oder ii) einer weiteren Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einer Trocknung	Ja	Nein

Nein: keine Behandlung erlaubt

Ja: mögliche Behandlung

## ANHANG XXVIII

### RISIKOMINDERNDE BEHANDLUNGEN VON EIPRODUKTEN

#### 1. BEHANDLUNGEN VON EIPRODUKTEN ZUR INAKTIVIERUNG DER HOCHPATHOGENEN AVIÄREN INFLUENZA

Die folgenden Behandlungen sind zur Inaktivierung der Hochpathogenen Aviären Influenza bei folgenden Eiprodukten geeignet:

Eiprodukt	Behandlung	
	Kerntemperatur (in Grad Celsius (°C))	Behandlungsdauer (in Sekunden (s) oder Stunden (Std.))
Flüssigeiklar	55,6 °C	870 s
	56,7 °C	232 s
Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %	62,2 °C	138 s
Eiklarpulver	67 °C	20 Std.
	54,4 °C	513 Std.
Ganze Eier	60 °C	188 s
	vollständig gekocht	
Vollei-Mischungen	60 °C	188 s
	61,1 °C	94 s
	vollständig gekocht	

#### 2. BEHANDLUNGEN VON EIPRODUKTEN ZUR INAKTIVIERUNG EINER INFEKTION MIT DEM VIRUS DER NEWCASTLE-KRANKHEIT

Die folgenden Behandlungen sind zur Inaktivierung einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit bei folgenden Eiprodukten geeignet:

Eiprodukt	Behandlung	
	Kerntemperatur (in Grad Celsius (°C))	Behandlungsdauer (in Sekunden (s) oder Stunden (Std.))
Flüssigeiklar	55 °C	2 278 s
	57 °C	986 s
	59 °C	301 s

Eigelb mit einem Gehalt an zugesetztem Salz von 10 %	55 °C	176 s
Eiklarpulver	57 °C	50,4 Std.
Ganze Eier	55 °C	2 521 s
	57 °C	1 596 s
	59 °C	674 s
	vollständig gekocht	

## ANHANG XXIX

### LISTEN VON ARTEN, DIE FÜR SEUCHEN EMPFÄNGLICH SIND, FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN GEMÄSS ARTIKEL 226 DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 NATIONALE MASSNAHMEN ERGRIFFEN HABEN

Seuche	Empfängliche Arten
Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)	Marmorkarpfen ( <i>Aristichthys nobilis</i> ), Goldfisch ( <i>Carassius auratus</i> ), Europäische Karausche ( <i>Carassius carassius</i> ), Graskarpfen ( <i>Ctenopharyngodon idellus</i> ), Karpfen und Japanischer Farbkarpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> ), Silberkarpfen ( <i>Hypophthalmichthys molitrix</i> ), Wels ( <i>Silurus glanis</i> ), Schleie ( <i>Tinca tinca</i> ) und Aland ( <i>Leuciscus idus</i> )
Bakterielle Nierenkrankheit (BKD)	Familie: Salmoniden
Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)	Bachsäbbling ( <i>Salvelinus fontinalis</i> ), Forelle ( <i>Salmo trutta</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ), Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> spp.) und Maräne ( <i>Coregonus lavaretus</i> )
Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV)	Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ), Regenbogenforelle ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ), Forelle ( <i>Salmo trutta</i> )
Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i> (GS)	Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ), Regenbogenforelle ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ), Seesaibling ( <i>Salvelinus alpinus</i> ), Amerikanischer Bachsäbbling ( <i>Salvelinus fontinalis</i> ), Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> ), Amerikanischer Seesaibling ( <i>Salvelinus namaycush</i> ) und Forelle ( <i>Salmo trutta</i> )
Ostreides Herpesvirus 1 $\mu$ Var (OsHV-1 $\mu$ Var)	Alle Arten, die mit einer empfänglichen Art in Berührung gekommen sind, sind ebenfalls als empfänglich zu betrachten.  Pazifische Auster ( <i>Crassostrea gigas</i> )

ANHANG XXX

**BEDINGUNGEN, UNTER DENEN IN SPALTE 4 DER TABELLE IM ANHANG DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION AUFGEFÜHRTE ARTEN ALS VEKTOREN GELTEN**

Liste der Seuchen	Vektoren	Bedingungen, unter denen in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführte Wassertiere als Vektoren gelten
Epizootische Hämato-poetische Nekrose		Gelten unter allen Bedingungen als Vektoren der Epizootischen Hämato-poetischen Nekrose.
Virale Hämorrhagische Septikämie		Gelten als Vektoren der Viralen Hämorrhagischen Septikämie, wenn sie mit den in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Arten durch gemeinsame Haltung oder durch die Wasserversorgung in Berührung kommen.
Infektiöse Hämato-poetische Nekrose	Wie in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt	Gelten als Vektoren der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose, wenn sie mit den in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Arten durch gemeinsame Haltung oder durch die Wasserversorgung in Berührung kommen.
Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse		Keine Vektorarten für Infektionen mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse gelistet.
Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>		Keine Vektorarten für Infektionen mit <i>Microcytos mackini</i> gelistet.
Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>		Gelten als Vektoren für <i>Perkinsus marinus</i> , wenn sie mit den in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Arten durch gemeinsame Haltung oder durch die Wasserversorgung in Berührung kommen.



Liste der Seuchen	Vektoren	Bedingungen, unter denen in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführte Wassertiere als Vektoren gelten
Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>		Gelten als Vektoren für <i>Bonamia ostreae</i> , wenn sie mit den in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Arten durch gemeinsame Haltung oder durch die Wasserversorgung in Berührung kommen.
Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>		Gelten als Vektoren für <i>Bonamia exitiosa</i> , wenn sie mit den in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Arten durch gemeinsame Haltung oder durch die Wasserversorgung in Berührung kommen.
Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>		Gelten als Vektoren für <i>Marteilia refringens</i> , wenn sie mit den in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Arten durch gemeinsame Haltung oder durch die Wasserversorgung in Berührung kommen.
Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus		Gelten als Vektoren des Taura-Syndrom-Virus, wenn sie mit den in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Arten durch gemeinsame Haltung oder durch die Wasserversorgung in Berührung kommen.
Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit		Gelten als Vektoren des Virus der Gelbkopf-Krankheit, wenn sie mit den in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Arten durch gemeinsame Haltung oder durch die Wasserversorgung in Berührung kommen.
Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit		Gelten als Vektoren des Virus der Weißpünktchenkrankheit, wenn sie mit den in Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführten Arten durch gemeinsame Haltung oder durch die Wasserversorgung in Berührung kommen.